

**Jahresbericht der Abschiebungsbeobachtung
am Flughafen Frankfurt am Main
2006/2007**

Träger:
Bistum Limburg
Evangelischer Regionalverband Frankfurt am Main

Verfasserinnen:
Danica Göller
Sabine Kalinock

Frankfurt am Main, im Mai 2007

JAHRESBERICHT 2006/2007

1. Einleitung	3
2. Genese der Abschiebungsbeobachtung	3
2.1. Zusammensetzung und Arbeit des Forums Flughafen Frankfurt am Main (FAFF)	4
2.2. Abschiebungen in der BRD – Zahlen	4
3. Durchführung von Abschiebungen	4
3.1. Gesetzliche Grundlagen	5
3.1.1 § 57 AufenthG: Zurückschiebung	5
3.1.2 § 58 AufenthG: Abschiebung	5
3.2. Aufgabenverteilung	6
3.2.1. Rolle Ausländerbehörden, Zentralen Ausländerbehörden und Clearingstellen	6
3.2.2. Rolle der Bundespolizei	6
3.3. Unbegleitete und begleitete Abschiebungen	7
3.4. Anwendung von unmittelbarem Zwang	7
4. Einrichtung der Abschiebungsbeobachtung und eigene Darstellung der Arbeit	8
4.1. Sitzungen des Forums Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main (FAFF)	10
5. Beobachtung: statistische Angaben und Problemfelder	10
5.1. Einzelfallhilfen / Handgeld	11
5.2. Fehlendes Gepäck und Wertgegenstände	12
5.3. Versorgung	13
5.4. Fehlende Kontaktaufnahme bei unbegleiteten Abschiebungen	13
5.5. Gesundheitliche Problematiken	14
5.6. Fehlende Weitergabe von Informationen über laufende Eilanträge	20
5.7. Trennung von Familien	20
5.8. Anwendung von Zwangsmitteln	22
5.9. Abschiebung in bestimmte Krisengebiete	24
6. Resümee und Ausblick	26
7. Anhang	29
Literatur und Stellungnahmen	31

1. Einleitung

Der Jahresbericht umfasst die Tätigkeit der Stelleninhaberinnen seit der Einrichtung der Abschiebungsbeobachtung in Frankfurt am 1. Mai 2006 bis zum 31. Mai 2007. Zwangsläufig konnten die Abschiebungsbeobachterinnen nicht alle Abläufe in der „Rückführungsstelle“ der Bundespolizei erfassen. Über den Flughafen Frankfurt werden zwischen Montag und Freitag täglich mehrere Menschen abgeschoben, in Einzelfällen finden auch Abschiebungen am Wochenende statt. Betrachtet man die Gesamtzahl der Abschiebungen im Jahr 2006, so ergibt sich eine wöchentliche Durchschnittszahl von 120 Abschiebungen. Bei einer Stellenbesetzung von zweimal 50% kann eine Beobachtung nur selektiv erfolgen.

Die „Rückführungsstelle“ am Flughafen Frankfurt stand lange Zeit im Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik, nachdem im Mai 1999 der 30 Jahre alte Sudanese Aamir Ageeb bei seiner Abschiebung zu Tode kam. Da er Widerstand geleistet hatte, wurde er von drei Beamten des damaligen Bundesgrenzschutzes gefesselt, bekam einen Motorradhelm aufgesetzt und wurde im Flugzeug während des Starts mit dem Kopf nach unten gedrückt, wobei er starb. Drei der beteiligten Beamten wurden 2004 wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Der Bundesgrenzschutz reagierte auf den Todesfall u.a. mit der Einführung der „Best-Rück-Luft“ („Bestimmungen des Bundes über die Rückführung von ausländischen Staatsangehörigen auf dem Luftweg“), deren zentrale Aussage, wie auch von der Bundespolizei herausgestellt, lautet: „Keine Rückführung um jeden Preis“.

Hier sei vorangestellt, dass die Abschiebungsbeobachterinnen während ihrer einjährigen Tätigkeit bei den Fällen, die sie begleiteten, keinen Fall von tätlichen Übergriffen seitens der Beamten gegen Abzuschiebende erlebten. Die Stelleninhaberinnen möchten explizit darauf hinweisen, dass die meisten Bundespolizistinnen und –polizisten am Flughafen Frankfurt aus dem Bereich Rückführung ihren Dienstanforderungen auf menschliche Art und Weise gerecht werden und zum Teil auch großes Engagement zeigen, die Abschiebung für die Betroffenen so angenehm wie möglich zu gestalten.

Auch möchten sich die beiden Stelleninhaberinnen bei allen Forumsmitgliedern und Kooperationspartnern, bei den Beamten im operativen Bereich und bei den Dienstgruppenleitern bedanken, uns trotz einiger Anlaufschwierigkeiten das notwendige Vertrauen geschenkt zu haben.

Um eine so genannte Feigenblatt-Funktion auszuschließen und dem Sinn der Einrichtung dieser Stelle gerecht zu werden, ist es die Aufgabe der Abschiebungsbeobachtung, mit diesem Bericht auf Problemsituationen aufmerksam zu machen - vor allem in der Hoffnung, dass die Verantwortlichen für derartige Maßnahmen unsere Berichterstattung als Chance zu einer unabhängigen Evaluation begreifen.

2. Genese der Abschiebungsbeobachtung

Seit August 2001 existiert eine Abschiebungsbeobachtung am Flughafen in Düsseldorf. Angesichts der Tatsache, dass über den Flughafen in Frankfurt bundesweit die meisten Abschiebungen vollzogen werden, haben die Evangelische Kirche und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau gemeinsam mit dem Bistum Limburg und dem Diözesancharitasverband bereits vor Jahren ins Auge gefasst, auch am Flughafen Frankfurt eine Abschiebungsbeobachtung einzurichten. Im Jahr 2003 begann dann eine intensivere Diskussion zwischen den Kirchen, der Leitung des damaligen Bundesgrenzschutzes und Vertretern des Hessischen Innenministeriums, die schließlich zu einer gemeinsam erarbeiteten Konzeption für eine Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt führte, die im Juni 2003 vorgestellt wurde.

2.1. Zusammensetzung und Arbeit des Forums Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main (FAFF)

Dem Forum gehören mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin an:

- ❖ Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- ❖ Evangelischer Regionalverband Frankfurt/ Main
- ❖ Bistum Limburg
- ❖ Caritasverband Frankfurt e.V.
- ❖ Kommissariat der Katholischen Bischöfe in Hessen
- ❖ Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V.
- ❖ Caritasverband für die Diözese Limburg e.V.
- ❖ Amnesty International
- ❖ Pro Asyl
- ❖ Hessischer Flüchtlingsrat
- ❖ Bundespolizei Flughafen Frankfurt am Main

Seine Aufgabe ist laut Geschäftsordnung:

- ❖ Gegenseitige Information, um mehr Transparenz im Gesamtverfahren und gesteigerte Sachaufklärung / Sachinformation im Einzelfall zu erhalten
- ❖ Aufgreifen behaupteter Verstöße gegen die Verhältnismäßigkeit

2.2. Abschiebungen in der BRD - Zahlen

Im Jahre 2006 wurden 13.060 Menschen über deutsche Flughäfen abgeschoben, 8.119 Personen davon „unbegleitet“, 4.941 „begleitet“. Bei 235 Abschiebungen flog medizinisches Personal mit. Die Zahl der Abschiebungen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um fast 20%.¹

Nicht ganz die Hälfte der Abschiebungen (ca. 6.200) wurde über den Flughafen Frankfurt abgewickelt. 2.450 Personen wurden von Sicherheitskräften bis in ihr Herkunftsland begleitet. Hierbei handelt es sich bei 60% der Fälle um Bundespolizisten, bei 40% um Sicherheitsbegleiter der Luftfahrtunternehmen. In einzelnen Fällen begleiteten auch Vollzugskräfte der Polizei oder der Ausländerbehörde. Knapp 200 Rückführungen scheiterten am aktiven oder passiven Widerstand der Betroffenen. Ca. 220 Abschiebungen wurden aus unterschiedlichen Gründen nicht vollzogen (medizinische Gründe, fehlende Grenzübertrittspapiere, Asylersantrag, Entscheidung Verwaltungsgericht, Flugausfall, Ablehnung durch Kapitän/Stationsleitung, fehlendes Flugticket etc.).

Die Hauptherkunftsländer der Betroffenen waren Vietnam und die Türkei mit über 500 Personen, Serbien/Montenegro (rund 400), Bulgarien (300) sowie Rumänien, Algerien, Georgien, Marokko, Russische Föderation, Ukraine und Nigeria (rund 200).

3. Durchführung von Abschiebungen

Im Folgenden werden kurz die gesetzlichen Grundlagen als auch die Aufgaben der Ausländerbehörden und der Bundespolizei bei der Durchführung von Abschiebungen dargestellt. Auch wird auf einzelne relevante Bestimmungen der BestRückLuft mit unmittelbarer Relevanz für die Arbeit der Abschiebungsbeobachterinnen verwiesen.

¹ Deutscher Bundestag, Drucksache 16/4724. Siehe auch: <http://dip.bundestag.de/btd/16/047/1604724.pdf>

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen von Abschiebungen und Zurückschiebungen sind im zweiten Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes zu finden. Darin wird die Durchsetzung der Ausreisepflicht behandelt als auch der von Abschiebung betroffene Personenkreis benannt.

3.1.1 § 57 AufenthG: Zurückschiebung

§ 57 AufenthG besagt, dass Personen, die illegal nach Deutschland einreisen, innerhalb der nächsten sechs Monate wieder zurückgeschoben werden sollen - entweder in ein Land, das sich aufgrund von multilateralen Abkommen zur Übernahme verpflichtet hat² bzw. in ein anderes Land außerhalb der Europäischen Union, für welches die Betroffenen eine gültige Einreiseerlaubnis besitzen.³

3.1.2. § 58 AufenthG: Abschiebung

Nach §58 AufenthG sind Personen, die illegal eingereist sind oder keine gültige Aufenthaltserlaubnis mehr besitzen, ausreisepflichtig.⁴

In §58 AufenthG Absatz 2 Satz 3 wird geregelt, dass Ausländer, die von einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, ihren Aufenthaltstitel entzogen bekommen und ebenfalls abgeschoben werden können. Ein begründeter Verdacht oder konkrete Hinweise, dass der Betroffene Kriminalstraftaten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant, begründen ebenfalls eine Abschiebung. Voraussetzung dafür ist „[...] eine schwerwiegende und akute Gefahr für die öffentliche [oder nationale] Sicherheit und Ordnung.“⁵

In Satz 3 werden folgende Voraussetzungen genannt, die eine Überwachung der Ausreise erfordern:

„wenn der Ausländer

1. sich auf richterliche Anordnung in Haft oder in sonstigem öffentlichen Gewahrsam befindet,
2. innerhalb der ihm gesetzten Ausreisefrist nicht ausgereist ist,
3. nach § 53 oder § 54 ausgewiesen worden ist

² „Das **Dubliner Übereinkommen** (DÜ) hat zum Ziel, den für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zu bestimmen. Dabei soll jedem Ausländer, der auf dem Gebiet der Vertragsstaaten des DÜ einen Asylantrag stellt, die Durchführung eines Asylverfahrens garantiert werden. Andererseits soll aber auch verhindert werden, dass der Asylbewerber mehr als ein Verfahren im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten betreiben kann. Für den dafür notwendigen Informationsaustausch dient das System EURODAC, das ein europäisches automatisiertes System zum Vergleich der Fingerabdrücke von Asylbewerbern ist. Die wichtigste Regel für die Zuständigkeit lautet: der Staat, in den der Asylbewerber nachweislich zuerst eingereist ist, muss das Asylverfahren durchführen. Das Dubliner Übereinkommen wurde am 15. Juni 1990 von den damals zwölf EG-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Es trat am 1. September 1997 in Kraft. Das Dubliner Übereinkommen ist innerhalb der Europäischen Union inzwischen durch die so genannte Dublin-II-Verordnung ersetzt worden.“
Quelle: <http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?type=0&uid=314&cHash=3730db5beb>

„**Dublin-II-Verordnung** Die so genannte Dublin-II-Verordnung ersetzt das Dubliner Übereinkommen und trat im März 2003 in Kraft. Nach der Verordnung wird der EU-Mitgliedsstaat bestimmt, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Grundgedanke der Verordnung ist, dass jeder Asylsuchende nur einen Asylantrag innerhalb der Europäischen Union stellen können soll. Stellt der Asylsuchende dennoch in einem anderen Mitgliedstaat seinen Asylantrag, wird kein Asylverfahren durchgeführt und der Asylsuchende in den zuständigen Staat verbracht. Die Kriterien zur Bestimmung der Zuständigkeit folgen dem Grundgedanken, dass derjenige Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, der die Einreise veranlasst oder nicht verhindert hat. Zum Beispiel ist ein Mitgliedsstaat zuständig, wenn der Asylsuchende mit einem von diesem Staat ausgestellten Visum in die Europäische Union eingereist ist oder wenn er über die Grenzen des Mitgliedstaates in die Europäische Union illegal eingereist ist. Damit ist die Dublin-II-Verordnung eine wesentliche Ursache für die Abschottung der EU gegen Flüchtlinge. Die Staaten an den EU-Außengrenzen kontrollieren diese Grenzen streng, weil sie sonst für alle nachfolgenden Asylverfahren und die damit verbundenen Kosten zuständig wären.“

Quelle: <http://www.eufis.eu/eu-glossar.html?title=Dublin-II-Verordnung>

³ vgl. § 57 AufenthG i.d.F.v. 14.03.2005

⁴ vgl. § 57, Abs. 1, AufenthG i.d.F.v. 14.03.2005

⁵ Richtlinie 2001/40/EG des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen vom 28. Mai 2001, Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union L 149 vom 02.06.2001, Artikel 3, S. 1 a

4. mittellos ist,
5. keinen Pass oder Passersatz besitzt,
6. gegenüber der Ausländerbehörde zum Zweck der Täuschung unrichtige Angaben gemacht oder die Angaben verweigert hat oder
7. zu erkennen gegeben hat, dass er seiner Ausreisepflicht nicht nachkommen wird.“⁶

3.2. Aufgabenverteilung

Die Durchführung von Abschiebungen geschieht im Auftrag der zuständigen Ausländerbehörden. Diese handeln gemäß den Richtlinien der jeweiligen Innenministerien der Bundesländer und ersuchen diesbezüglich die Bundespolizeidirektion in Koblenz um Amtshilfe. Die Bundespolizeidirektion fungiert somit als zentrale Koordinations- und Entscheidungsstelle über die Annahme des Abschiebungsersuchens.

3.2.1. Rolle der Ausländerbehörden, Zentralen Ausländerbehörden und Clearingstellen

Die Ausländerbehörden sind im Zusammenhang mit Abschiebungen für deren Anordnung und die Prüfung des Abschiebungsverbots⁷ verantwortlich. Sie müssen nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Abschiebungsandrohung weitere Gründe, die vor oder nach der Androhung entstanden sind und einer Abschiebung entgegenstehen können, nicht berücksichtigen, auch nicht im Rahmen des Rechtsschutzes im Falle eines Vorbringens seitens des Betroffenen beim Verwaltungsgericht.⁸

In der Praxis bedeutet dies, dass bei einer Großzahl der beobachteten Abschiebungen die Betroffenen unanfechtbar ausreisepflichtig waren. Für die Bundespolizei ist daher ein laufendes Eilverfahren beim zuständigen Verwaltungsgericht nicht relevant. Die Bundespolizei muss und kann nur dann reagieren, wenn ein Eilantrag positiv entschieden wird.

3.2.2. Rolle der Bundespolizei

Im Rahmen der Durchführung von Abschiebungen nimmt die Bundespolizei am Flughafen Frankfurt am Main administrative und operative Aufgaben wahr. Administrativ ist der Sachbereich Rückführung und operativ die Dienstgruppe 51 (Zentrale Rückführung) zuständig.

Der Sachbereich kümmert sich um Grundsatzangelegenheiten und ist im ständigen Kontakt mit den Ausländerbehörden. Die Dienstgruppe „Zentrale Rückführung“ ist mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen beschäftigt. Somit hatten die Abschiebungsbeobachterinnen am häufigsten Kontakt zur Dienstgruppe 51.

Diese Dienstgruppe hat bei der Durchführung u.a. zur Aufgabe:

- Betroffene von den sog. „Transportkräften“ (Mitarbeiter der Ausländerbehörden, Ordnungsämter, Landespolizeien, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftanstalten) zu übernehmen
- die Luftsicherheitskontrolle entweder durch Luftsicherheitsassistenten im Auftrag der Bundespolizei oder auch selbständig anhand von Durchsuchungen durchzuführen
- die Personen während der verbleibenden Zeit zu verwahren
- Ansprechpartner für Ausländerbehörden, Ärzte, Angehörige, Organisationen zu sein
- die Personen zum Luftfahrzeug zu bringen und Kontakt mit dem Personal der Luftfahrtgesellschaft aufzunehmen und
- sie ggf. ins Zielland zu begleiten.

⁶ vgl. § 58, Abs. 3, Satz 1 bis 7, AufenthG i.d.F.v. 14.03.2005

⁷ vgl. § 60 Abs. 1 bis 8, AufenthG i.d.F.v. 14.03.2005

⁸ Vgl. § 59 Abs. 4, AufenthG i.d.F.v. 14.03.2005

Seit Anfang 2003 müssen Bundespolizeibeamte eine besondere Qualifikation als „Personenbegleiter Luft“ erwerben. Diese Qualifikation umfasst einen dreiwöchigen Lehrgang, in dem Inhalte zu sozialer und interkultureller Kompetenz, Kommunikation und den „Bestimmungen des Bundes über die Rückführung von ausländischen Staatsangehörigen auf dem Luftweg (BRAS 120, Abschnitt IX)“ vermittelt werden. Ein besonderes Augenmerk liegt während der Ausbildung auf dem Gebot der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs.

3.3. Unbegleitete und begleitete Abschiebungen

Bei Abschiebungen unterscheidet man zwischen begleiteten und unbegleiteten. Bei unbegleiteten Abschiebungen durchlaufen die Personen die normale Luftsicherheitskontrolle, werden von den Beamten bis ins Flugzeug gebracht und bleiben dann sich selbst überlassen. Nach der Landung in dem Staat, in den sie abgeschoben werden, erhalten sie ihre Ausweisdokumente vom Flugpersonal zurück. Wenn Menschen bei einer unbegleiteten Abschiebung offen zum Ausdruck bringen, dass sie sich der Abschiebung widersetzen werden, führt dies zum Abbruch der Maßnahme. Bei begleiteten Abschiebungen fliegen so genannte „Personenbegleiter Luft“ mit bis ins Herkunftsland der Betroffenen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Bundespolizisten aus unterschiedlichen Inspektionen, die den oben genannten Lehrgang absolviert haben, in seltenen Fällen auch um die Landespolizei. Einige Fluggesellschaften stellen eigene Sicherheitskräfte und z.T. auch Ärzte. Bei Menschen, die begleitet abgeschoben werden, findet zusätzlich zur Luftsicherheitskontrolle eine Durchsuchung durch die Bundespolizei statt, bei der sich die Betroffenen entkleiden müssen.

Kündigt eine Behörde eine Abschiebung an, so führt die Planungsstelle eine Gefährdungsanalyse durch, anhand derer festgelegt wird, ob die Betroffenen begleitet werden und wenn ja durch wieviele Begleitbeamte. Bei schwierigen Fällen werden bei der Entscheidung die Dienstgruppenleiter hinzugezogen und gegebenenfalls die Bundespolizeidirektion. Begleitete Abschiebungen sind aus Sicht der Ausländerbehörden und der Bundespolizei notwendig, wenn es sich um Gewaltstraftäter handelt, Widerstände passiv oder aktiv angekündigt wurden oder die Gefahr eines Suizids besteht, außerdem bei bestimmten Krankheitsbildern oder Drogenkonsum. Ist bereits ein unbegleiteter Abschiebungsversuch gescheitert, werden die Betroffenen grundsätzlich begleitet.

Ärztliche Begleitung sollte von der Ausländerbehörde organisiert werden. Sie betrifft Menschen, die unter Krankheiten leiden, die permanent zu überwachen sind, wie z.B. Herzleiden, und jene, die während der Abschiebung Medikamente einnehmen müssen.⁹ Häufig handelt es sich bei der Arztbegleitung in erster Linie um eine Absicherung der Behörden nach außen bei Fällen, bei denen von den Abzuschiebenden aktiver Widerstand erwartet wird und man Eigen- oder Fremdverletzung befürchtet.

3.4. Anwendung von unmittelbarem Zwang

Grundlage für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen ist das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG). Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen durch körperliche Gewalt (Griffe, Schlagtechniken), Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (z.B. Fesseln, Bodycuff) oder Waffengebrauch (Reizstoffe, Schusswaffen) – Letzteres ist für die Rückführungsstelle nicht relevant.

Gemäß den Bestimmungen der Best-Rück-Luft ist es der Bundespolizei erlaubt, Hand- und Fußfesseln aus Stahl, Plastik oder Klettband zu verwenden. Weiterhin wird darin genau beschrieben, welche Techniken und Hilfsmittel nicht erlaubt sind, um Atmung und Bewegungsfreiheit so wenig wie möglich einzuschränken. Ein dienstlich zugelassener Kopfschutz (Helm) ist erlaubt,

⁹ Vgl. Best-Rück-Luft, S. 13f.

wurde jedoch in Frankfurt in keinem Fall angewendet. Auch werden die Merkmale zur Erkennung des PA-Syndroms genannt und auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hingewiesen. Verhältnismäßigkeit bedeutet, dass eine Maßnahme angemessen, geeignet und erforderlich sein muss. Weiter heißt es:

„Bei Rückführungen darf keine Gefahr für Leib und Leben verursacht werden. Daher ist im Zweifel eine Rückführungsmaßnahme eher abzubrechen.“¹⁰

4. Einrichtung der Abschiebungsbeobachtung und eigene Darstellung der Arbeit

Zum 01.05.2006 wurden zwei 0,5 Vollzeitstellen für den Bereich Abschiebungsbeobachtung eingerichtet. Eine Halbtagsstelle wurde mit Danica Göller, angestellt beim Bistum Limburg, die andere mit Sabine Kalinock, angestellt beim Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, besetzt.

Zu den Aufgaben der Abschiebungsbeobachtung gehören laut Konzeption:

- Auswahl und Beobachtung des Abschiebungsprozesses
- Ansprechpartner zu sein für Initiativen, Beratungsstellen, Kirchengemeinden bei „problematishen Abschiebungen“
- enge Kontakte mit Sozialdiensten und Seelsorger/innen in den Abschiebungshaftanstalten zu pflegen
- die Vermittlung von Kontakten ins Herkunftsland zu unterstützen
- zwischen allen am Abschiebungsprozess Beteiligten zu vermitteln
- bei Anhaltspunkten zu noch offenen Verfahrensfragen Kontakte zu beteiligten Rechtsanwälten und anordnenden Behörden herstellen
- im Forum Abschiebungsbeobachtung: Beobachtungen mitzuteilen, erkannte Problembe-
reiche zu benennen und Verbesserungsvorschläge und Anregungen einzubringen.

In den ersten Wochen erfolgte eine theoretische und praktische Einführung in die Arbeit der Bundespolizei im Bereich Rückführung durch die Dienstgruppenleiter. Von den beiden Dienstgruppenleitern erhielten die Abschiebungsbeobachterinnen Informationen über den generellen Ablauf unterschiedlicher Formen von Abschiebungen (begleitet/unbegleitet, mit Arztbegleitung, Kontingente bei einzelnen Fluggesellschaften wie z.B. bei Air Singapur nach Vietnam), die Annahme der Abzuschiebenden durch die Bundespolizei, die Rückführungsdokumentation, die Flugsicherheitskontrolle und anschließende Durchsuchung bei begleiteten Abschiebungen, den Aufenthalt in den Räumlichkeiten vor Ort (Familienraum, Einzelgewahrsam, Sammelgewahrsam) und den Transport zum Flugzeug. Die Abschiebungsbeobachterinnen lernten die unterschiedlichen Abteilungen und deren Aufgaben innerhalb der Inspektion IV der Bundespolizei am Flughafen kennen (Sachbereich, Planungsstelle etc.) und erhielten Einblick in die Ausbildung der Escorts (Personenbegleiter Luft/ PBL). Weitere Themen waren die Zusammenarbeit der Bundespolizei mit den Ausländerbehörden, Transportkommandos, Begleitärzten und Fluggesellschaften. Anhand von Beispielen erläuterten die Dienstgruppenleiter aufgetretene Probleme bei Abschiebungen und Gründe für einen Abbruch. Dargestellt wurden die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen bei Abschiebungen (Best-Rück-Luft, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Flugreisetauglichkeitsbescheinigung, Abkommen für den internationalen Flugverkehr etc.).

Nach der theoretischen Einführung begleiteten die Abschiebungsbeobachterinnen zunächst die Dienstgruppenleiter bei einzelnen Abschiebungen, um sich mit dem praktischen Ablauf vertraut

¹⁰ Vgl. Best-Rück-Luft, S. 22

zu machen. In der Folgezeit ab Anfang Juni 2006 wählten die Abschiebungsbeobachterinnen dann selbst Abschiebungen aus, die sie beobachteten.

In Gruppensitzungen mit Beamten aus dem operativen Bereich erhielten die Stelleninhaberinnen die Möglichkeit, die Aufgaben und Ziele ihrer Arbeit darzustellen. Hier wurde gerade in der Anfangszeit eine große Skepsis bei den Beamten deutlich. Vielfach wurde eine neutrale Grundhaltung der Stelleninhaberinnen gegenüber Abschiebungen angezweifelt und der Verdacht geäußert, dass es deren primäres Ziel sei, Abschiebungen zu verhindern. Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung wurde grundsätzlich in Frage gestellt. Die Gegenwart der Abschiebungsbeobachterinnen empfand man als unnötige Kontrolle, die zu Verunsicherungen bei den Beamten und Einschränkungen bei der Arbeit führe. Große Angst bestand hinsichtlich der Weitergabe personenbezogener Daten. Diese Vorbehalte erschwerten in der Anfangsphase die Arbeit der Abschiebungsbeobachterinnen. Durch Diskussionen und Gespräche mit einzelnen Beamten und insbesondere durch die Erfahrungen in der konkreten Zusammenarbeit konnten viele Vorbehalte und Befürchtungen ausgeräumt werden.

Auf Nachfrage erhielten die Stelleninhaberinnen Informationen zu den Abschiebungsterminen. Aufgrund der hohen täglichen Zahl von Abschiebungen konnte eine Teilnahme nur selektiv erfolgen. Bei der Auswahl richteten die Abschiebungsbeobachterinnen besonderes Augenmerk auf Familien, kranke Menschen und Personen, deren Abschiebung bereits einmal oder mehrere Male gescheitert war oder die als gewaltbereit gelten. Auch verfolgten sie besonders Abschiebungen in ausgewählte Krisengebiete, wie z.B. aktuell seit Januar 2007 die ersten Abschiebungen in den Nordirak. Da die Bundespolizei zu Anfang an den Abschiebungsbeobachterinnen bemängelte, dass diese sich nur die schwierigen Fälle aussuchen und so der Öffentlichkeit vorenthalten, dass der Großteil der Abschiebungen friedlich und unproblematisch ablaufe, stellte sich die Abschiebungsbeobachtung dieser Kritik und beobachtete immer wieder auch als unproblematisch angekündigte Abschiebungen. Dabei stellte sich aber auch heraus, dass sich die Ansichten bei der Definition von „problematisch“ unterschieden und auch vorher als problemlos eingestufte Abschiebungen plötzlich Probleme und Ungereimtheiten bargen, wenn sich jemand den Betroffenen zuwandte.

Die Stelleninhaberinnen haben ungehinderten Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich Abzuschiebende aufhalten. Die Beobachtung beginnt in der Regel ca. zwei Stunden vor Abflug mit der Übergabe der Abzuschiebenden durch die Transportkommandos an die Bundespolizei und endet an der Flugzeugtreppe. Ein Betreten des Flugzeugs ist – von Ausnahmen abgesehen – nicht möglich. Dies ist auf Dauer nicht haltbar, da sich viele Widerstandshandlungen im Flugzeug ereignen.

Während des Aufenthalts in den Räumen der Bundespolizei haben die Abschiebungsbeobachterinnen die Möglichkeit, mit den Menschen zu sprechen, mit der Bundespolizei Rücksprache zu halten und gegebenenfalls über die Bundespolizei Nachfragen an die Ausländerbehörden zu richten. Zum Teil ruft auch die Bundespolizei die Abschiebungsbeobachterinnen zu kritischen Abschiebungen hinzu, um ein Gespräch zu führen oder eine Geldhilfe auszuzahlen.

Eine enge Zusammenarbeit besteht mit dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere. Bereits vor der Einrichtung der Stelle der Abschiebungsbeobachtung wurden die Mitarbeiter des Kirchlichen Sozialdienstes von der Bundespolizei regelmäßig hinzugezogen, wenn es um die Auszahlung von Geldhilfen und gelegentlich um seelsorgerliche Unterstützung bei schwierigen Abschiebungen ging. Auch Anfragen von Angehörigen, Unterstützern und Mitarbeitern aus der Flüchtlingsarbeit gingen beim Kirchlichen Sozialdienst ein, der eine vermittelnde Rolle einnahm. Bis März 2007 wurden Geldhilfen weiterhin über den Kirchlichen Sozialdienst ausgezahlt und auch die neu eingerichtete Notfallversorgung (siehe Punkt 4.2.2.) wurde von diesem verwaltet. Seit März werden Geldhilfen von den Abschiebungsbeobachterinnen direkt ausgezahlt und von den Aus-

länderbehörden zurückgefordert, da sich dies in der praktischen Arbeit als sinnvoller erwies. Die Notfallversorgung wird nun von Mitarbeitern der Katholischen Flughafenseelsorge regelmäßig aufgestockt.

Die Anfangszeit diente den Abschiebungsbeobachterinnen auch dazu, ihre Arbeit den Mitarbeitern in der Migrations- und Flüchtlingsberatung vorzustellen und in diesem Bereich Kontakte zu knüpfen. Hier ist die regelmäßige Teilnahme am Arbeitskreis Migration und Asyl des Diakonischen Werkes und die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen „Qualifizierter mit Flüchtlingen arbeiten“ zu nennen, insbesondere die Fortbildung „Traumatisierung bei Flüchtlingen. Stellenwert im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren“. Außerdem fand ein regelmäßiger Austausch mit der Abschiebungsbeobachtung in Düsseldorf statt.

4.1. Sitzungen des Forums Abschiebungsbeobachtung Flughafen Frankfurt am Main (FAFF)

Im Berichtszeitraum fanden vier Sitzungen statt. Die zentralen Themen und Problematiken, die behandelt wurden, waren:

- Umgang mit kranken und traumatisierten Menschen: Flugtauglichkeitsbescheinigung, Begleitärzte
- Einzelfallhilfen / Handgeld
- Versorgung mit Essen und Trinken
- Verhältnismäßigkeit von Transportfesselungen und Anwendung von Zwangsmitteln bei Abzuschiebenden in der Rückführungsstelle
- Trennung von Familien
- Abschiebungen in bestimmte Krisengebiete: z.B. Abschiebungen in den Irak seit Januar 07, Abschiebung der ersten Familie nach Afghanistan
- Kontakte zu und Reaktionen von Transportkommandos und Ausländerbehörden.

An der Sitzung im November 2006 nahm auf Einladung des Forums der Menschenrechtsbeauftragte der Landesärztekammer, Herr Dr. Girth, teil. An der Sitzung im Februar 2007 nahmen Herr Ehrhardt von der ZAB Darmstadt und Herr Bittner, Leiter der Clearingstelle Hessen, teil.

5. Beobachtung: statistische Angaben und Problemfelder

Zwischen 1. Mai 2006 und 31. Mai 2007 begleiteten die beiden Abschiebungsbeobachterinnen insgesamt 245 Abschiebungen (siehe Anhang). Über Frankfurt finden, anders als in Düsseldorf, fast ausschließlich Einzelabschiebungen auf Linienflügen statt. Zwischenstaatliche Verträge bestehen u.a. mit Algerien und Vietnam. Zweimal die Woche werden in der Regel mehrere Personen mit der Air Algerie nach Algier abgeschoben. Bei drei der beobachteten Abschiebungen handelte es sich um Abschiebungen nach Vietnam, bei denen grundsätzlich ein Kontingent von rund 60 Plätzen auf der Air Singapur gebucht ist. Schließlich begleiteten die Abschiebungsbeobachterinnen drei Einzelcharter (zweimal in die Türkei, einmal nach Togo).

Während ihrer Tätigkeit beobachteten die Stelleninhaberinnen auch Abschiebungen gem. § 57 AufenthG. Dabei handelte es sich es um Personen, die bereits nach Deutschland eingereist waren und einen negativen Asylbescheid erhalten bzw. bereits einen Asylantrag in einem anderen EU-Land gestellt hatten und gem. der Dublin- II-Verordnung zurückgeschoben wurden.

Dabei handelte es sich in 4 von 11 Fällen um Abschiebungen von Irakern nach Griechenland, vereinzelt auch in andere Länder wie z.B. Schweden, Italien und Spanien. Bei Abschiebungen

nach Griechenland trugen Betroffene aus dem Irak massive Ängste über eine schlechte Behandlung und gewalttätige Übergriffe durch griechische Polizisten vor, des Weiteren auch die Befürchtung, dass Asylanträge nicht weiterverfolgt und sofort abgelehnt würden. Auf Nachfrage der Abschiebungsbeobachterinnen bestätigte der griechische Flüchtlingsrat, dass die griechischen Flüchtlingslager überfüllt seien und es regelmäßig Beschwerden über gewalttätige Übergriffe von Polizisten im Rahmen des Asylersuchens gebe. Ablehnungen des Asylbegehrens würden häufig unmittelbar nach der Zurückschiebung gem. DÜ II. ausgesprochen, sofern es den Betroffenen nicht gelinge, rechtlichen Beistand zu erhalten.

Die weiteren wahrgenommenen Problemfelder werden im Folgenden im Einzelnen dargestellt.

5.1. Einzelfallhilfen / Handgeld

Wie schon in Düsseldorf zeigte sich auch in Frankfurt sehr schnell, dass die Abschiebung von mittellosen Personen eine beständig wiederkehrende Problematik darstellt. Immer wieder trafen die Abschiebungsbeobachterinnen auf Menschen, die über keinerlei oder nur sehr geringe Geldmittel verfügten. Dies bedeutet für die Betroffenen eine zusätzliche psychische Belastung und kann zu Eskalationen und einer stärkeren Abwehrhaltung gegen die Abschiebung führen. Viele der Menschen haben vom Zielflughafen noch größere Strecken bis in ihren Heimatort zurückzulegen. Als Beispiel sei hier die große Zahl von türkischen Abzuschiebenden genannt, die meist nach Istanbul abgeschoben werden und großteils aus der Osttürkei stammen. Ohne Bargeld sehen die Betroffenen keinerlei Möglichkeit, die Weiterreise zu organisieren und sich zumindest in den ersten Tagen zu verpflegen. Gerade bei Familien mit Kindern löst dies große Ängste aus. Hinzu kommt, dass in einigen Ländern „Einreisehilfen“ von den aus Europa abgeschobenen Menschen verlangt werden, um ohne Repressalien die Grenzkontrollen passieren zu können.

Bereits vor Einrichtung der Abschiebungsbeobachtung wurden auf Nachfrage von Beamten der Bundespolizei oder auf Bitte von Angehörigen oder Unterstützern durch den Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere Geldhilfen ausgezahlt. Die Erfahrung zeigte, dass die meisten Ausländerbehörden bei Nachfragen der Bundespolizei, der Abschiebungsbeobachterinnen oder des Kirchlichen Sozialdienstes für Passagiere bereit sind, ausgezahlte Geldhilfen rückzuerstatten. Diese Verhandlungen sind jedoch sehr zeitaufwändig und nicht immer möglich (z.B. bei Abschiebungen am späten Abend). Viele Menschen äußern ihre Notlage und Ängste erst sehr spät, so dass zeitlich keine Möglichkeit mehr besteht, Geld zu besorgen. Dies kann dann zu Widerstandshandlungen führen, die vermeidbar wären. Bei zurückhaltenden Menschen, die sich gegenüber der Bundespolizei nicht artikulieren, finden fehlende Barmittel zudem keine Beachtung. Die Höhe der Geldsumme, die die Abzuschiebenden bei sich haben, wird in der „Rückführungsdokumentation“ schriftlich festgehalten, so dass dies den Beamten im operativen Bereich bekannt ist. Verhalten sich die Personen ruhig, werden sie in den Warteraum gesetzt und bleiben sich selbst überlassen.

Die Problematik der Abschiebung mittelloser Personen wurde auch wiederholt auf den Forumsitzungen angesprochen. In einem Schreiben vom 01. November 2006 bat das Forum Abschiebungsbeobachtung den hessischen Innenminister, die Einführung eines Handgeldes für mittellose Personen zu prüfen. Ein solcher „Handgelderlass“ existiert zum Beispiel in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Der Innenminister beschied diese Anfrage jedoch ablehnend. Ausländer hätten die Möglichkeit gehabt, freiwillig unter Inanspruchnahme von REAG- und GARP-Mitteln auszureisen. Außerdem seien sie selbst verantwortlich für ausreichende Barmittel. Hinzu käme die Problematik, dass über Frankfurt Personen auch aus anderen Bundesländern abgeschoben würden. Erwähnt sei hier, dass eine ähnlich ablehnende Haltung mit analoger Begründung im Oktober 2002 auch vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen vertreten wurde, bevor im Februar 2004 dort der Handgelderlass eingeführt wurde. Nach den Erfahrungen der Abschiebungs-

beobachtung in NRW nahmen dadurch Aggressionen und Stresssituationen bei allen Beteiligten deutlich ab.

5.2. Fehlendes Gepäck

Regelmäßig kommen Menschen ohne oder mit unvollständigem Gepäck an den Flughafen Frankfurt. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich. Zum Teil sind die Betroffenen selbst dafür verantwortlich, weil sie sich, in der Hoffnung die Abschiebung so verhindern zu können, weigerten ihre Sachen zu packen. In manchen Fällen ist es jedoch auf die Unachtsamkeit der Transportkräfte zurückzuführen, dass Gepäckstücke zurückbleiben. Immer wieder kommt es auch vor, dass Menschen aus der JVA gebracht werden und ihr Gepäck vergessen wird. Bei Nachfrage erhielt die Bundespolizei zunächst die Antwort, dass die Betroffenen kein Gepäck hätten. Erst nach längerem Insistieren tauchte das Gepäck dann doch auf. Dies kann auch bei Betroffenen, die bereit sind zu fliegen, zu Widerstandshandlungen führen.

Fallbeispiel 1: Herr S.

Im Mai 2006 soll der Iraner Herr S. abgeschoben werden. Er war mit gefälschtem Reisepass festgenommen worden, als er versuchte nach Kanada zu reisen. Er kommt aus der JVA. Im Gespräch erklärt er der Abschiebungsbeobachtung, er sei bereit zu fliegen und froh, wieder zurück zu seiner Familie in Teheran zu kommen. Kurze Zeit später stellt sich heraus, dass sein Koffer aus der JVA fehlt. Das Transportkommando erklärt, man habe in der JVA nachgefragt und die Antwort erhalten, Herr S. habe kein Gepäck. Daraufhin sei man gefahren. Herr S. zeigt seinen Kofferschlüssel und versichert, dass er schließlich nicht ohne Gepäck nach Kanada habe fliegen wollen. Auf Nachfrage der Bundespolizei versichert man in der JVA erneut, dass der Mann kein Gepäck habe. Der Mann erklärt, dass er zwar froh sei, wieder nach Hause zu fliegen, aber nicht bereit sei, das Flugzeug ohne alle seine Habseligkeiten zu besteigen. Die Bundespolizei äußert den Verdacht, dass der Mann nur vorgebe, einen Koffer zu haben, um nicht fliegen zu müssen. Nach Insistieren der Abschiebungsbeobachtung ruft die Bundespolizei erneut die JVA an, wo sich nach mehreren Telefonaten herausstellt, dass der Koffer vergessen wurde. Er wird noch rechtzeitig zum Flughafen gebracht, und Herr S. ist nun bereit zu fliegen.

Fallbeispiel 2: Herr K.

Herr K. soll nach Lagos abgeschoben werden. Seit drei Tagen befindet sich in Abschiebungshaft. Bei der Annahme stellt sich heraus, dass er keinerlei Geld und Barmittel bei sich hat. Der Mann ist sehr erregt und wiederholt, dass er nicht bereit ist, ohne seine Kleidung und Medikamente nach Lagos zu fliegen. Er leide unter starken Rückenschmerzen und müsse Medikamente nehmen und eine Halskrause tragen. Auch trägt er Winterkleidung. Auf Nachfrage der Bundespolizei erklärt die Ausländerbehörde, dass das Gepäck aufgrund einer Verkettung unglücklicher Umstände vergessen worden sei. Man sei aber bereit, dem Mann ein Handgeld auszuzahlen. Der Mann ist weiterhin sehr erregt. Er erklärt, dass er seit 7 Jahren in Deutschland gelebt habe und zumindest seine wichtigsten persönlichen Dinge, die sich in seiner Wohnung befinden, mit sich nehmen wolle. Entscheidend seien aber seine Medikamente gegen Rücken-

schmerzen. Die Bundespolizei rät ihm, das Handgeld anzunehmen und zu fliegen. Seine Sachen würde man ihm nachschicken. Wie dies in der Praxis geschehen soll, wird nicht klar. Man erklärt ihm außerdem, dass ihn bei einer Weigerung und erneuter Abschiebung Sicherheitsbegleiter bis nach Lagos begleiten und ihn dort den Behörden übergeben würden, außerdem würde man ihn das nächste Mal in Fesseln legen. Aus Angst vor einer Sicherheitsbegleitung lässt sich der Mann schließlich zum Flug überreden.

In beiden Fällen scheiterte die Abschiebung beinahe an dem fehlenden Gepäck. Die Gespräche, die geführt werden mussten, kosteten viel Zeit, verursachten Wut und Aggressionen und führten zu unberechtigten Verdächtigungen. Im zweiten Fall ist zu fragen, ob es mit humanitären Ansprüchen vereinbar ist, einen Menschen nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland ohne jegliche persönliche Habseligkeiten abzuschicken bzw. ihn mit Versprechungen, die nur wenig realistisch erscheinen, zum Fliegen zu überreden.

5.3. Versorgung

Bei Gesprächen der Abschiebungsbeobachterinnen stellte sich häufig heraus, dass Abzuschickende seit längerem, z.T. seit dem Vortag, nichts mehr gegessen und getrunken hatten. Die Bundespolizei verwies darauf, dass die jeweiligen Transportkommandos für die Versorgung mit Essen und Trinken zuständig seien. Die Bundespolizei muss die Abzuschickenden nur versorgen, wenn sie sich länger als 6 Stunden in ihren Räumlichkeiten aufhalten, was nur in Ausnahmefällen vorkommt. Wenn Abzuschickende nach etwas zu essen oder zu trinken fragten, waren die Transportkommandos nicht immer erreichbar (da sie z.B. in der Kantine beim Essen waren) oder die Zeit zu knapp. Die Menschen wurden daher auf das Flugzeug vertröstet. Nur bei Abschiebungen nach Vietnam, wo ein Kontingent (ca. 60 Plätze) auf der Air Singapur gebucht ist, wird ein Essenspaket an alle verteilt.

Die Gründe für die fehlende Versorgung bei Einzelabschiebungen waren unterschiedlich. In Gesprächen verwiesen einige Transportkommandos darauf, dass sie mit Essenspaketen die Erfahrung gemacht hätten, dass diese nur weggeworfen würden. Daher würden sie grundsätzlich keine mehr verteilen. Andere Abzuschickende waren einmalig gefragt worden, ob sie etwas essen wollten. Nachdem sie abgelehnt hatten, waren sie nicht erneut gefragt worden. Da der Zugriff meist in den frühen Morgenstunden unabhängig vom Zeitpunkt der Abschiebung erfolgt, können bis zum Abflug viele Stunden vergehen.

In Absprache mit dem Kirchlichen Sozialdienst für Passagiere richteten die Abschiebungsbeobachterinnen daher eine Notfallversorgung mit Essen und Trinken ein. Diese wird aus Spendengeldern der Kirche finanziert. Sie ermöglicht, Menschen auch kurzfristig mit Essen und Trinken zu versorgen. Diese Alternative wurde auch von der Bundespolizei sehr positiv aufgenommen. Darüber hinaus wurde an Fraport die Bitte gerichtet, in der Rückführungsstelle einen Wasserspender aufzustellen, der bisher jedoch nicht nachgekommen wurde. An dieser Stelle sei nochmals betont, dass es sich bei all dem nur um eine Notfallversorgung handelt, die die Transportkommandos nicht von ihrer Aufgabe entbindet, die Menschen angemessen mit Essen und Trinken zu versorgen.

5.4. Fehlende Kontaktaufnahme bei unbegleiteten Abschiebungen

Bei unbegleiteten Abschiebungen ließ sich häufig feststellen, dass die Personen in den großen Sammelgewahrsamsraum gebracht und sich selbst überlassen wurden. Dort warteten sie, bis der

Transport zum Flugzeug stattfand. Auffällig waren die häufigen Rückfragen der Abzuschiebeden an die Abschiebungsbeobachtung über die Flugdaten. Einige fragten auch, ob es möglich sei, zu telefonieren oder ein wenig Geld zu bekommen, da sie mittellos waren.

Aufgrund dieser Erfahrungen bat die Abschiebungsbeobachtung mehrfach die Mitarbeiter der Bundespolizei, mit allen Abzuschiebeden zu sprechen. Die beobachtete Problematik wurde auch im Forum wiederholt angesprochen und der Bitte an die Bundespolizei Nachdruck verliehen, mit allen Menschen zumindest einige Worte zu wechseln und sie z.B. über ihre Flugdaten aufzuklären. Die Abschiebungsbeobachterinnen stellten dar, dass sie immer wieder auf Menschen treffen, die zu verschüchtert und ängstlich sind, um von sich aus aktiv zu werden. Die Bundespolizei verwies auf die Übernahme der Betroffenen von den Transportkommandos, bei der grundsätzlich nach Problemen gefragt werde. Hierbei ist jedoch festzustellen, dass die Intensität dieser Kontaktaufnahme je nach Mitarbeiter stark variiert. Bei der fehlenden Ansprache handelt es sich um ein dauerhaftes und unverändertes Problem. Eine humane Behandlung der Menschen erfordert nach Meinung der Abschiebungsbeobachterinnen zumindest eine kurze Kontaktaufnahme, um sich ein rudimentäres Bild über deren Verfassung zu verschaffen.

Anzumerken ist hier jedoch auch, dass in den meisten Fällen, in denen sich die Betroffenen direkt an die Mitarbeiter der Bundespolizei wandten, diese auch hilfsbereit und freundlich reagierten.

Bei begleiteten Abschiebungen hingegen wurde grundsätzlich mit den Menschen gesprochen. In diesen Fällen handelt es sich in der Regel um Personen, bei denen es abstrakte bis konkrete Hinweise gibt, dass sie Widerstand leisten werden bzw. um Gewaltstraftäter. Die Bundespolizeibeamten versuchen, durch Gespräche und die Erfüllung von Anliegen ein gutes Verhältnis zu den Betroffenen herzustellen. Aus Sicht der Bundespolizei wird ein solch taktisches Vorgehen als Vorbeugung gegen Widerstand betrachtet. Der Abschiebungsbeobachtung hingegen warf man vor, durch ähnliches Verhalten Abschiebungen möglicherweise zu gefährden bzw. Probleme zu schaffen, als auch Bedürfnisse zu wecken, die nicht vorhanden seien.

Als Fazit der Erfahrungen sei hier festgehalten, dass nicht eine Abschiebung durch die Anwesenheit bzw. Kommunikation der Abschiebungsbeobachtung gescheitert ist. Die Betroffenen reagierten in Gesprächen auch selten mit übertriebenen Wünschen oder Forderungen. Information über die Flugdaten und den Stand des Verfahrens allerdings, die Möglichkeit zu einem letzten Telefonat, und die Gewährleistung, nicht völlig mittellos abgeschoben zu werden, sollten selbstverständlich zu einem humanitären Mindeststandard bei Abschiebungen gehören.

5.5. Gesundheitliche Problematiken

Schon bald nach Aufnahme der Tätigkeit der Abschiebungsbeobachtung wurde deutlich, dass Abschiebungen von Menschen mit physischen und psychischen Erkrankungen, chronischen ebenso wie akuten, ein zentrales, beständig wiederkehrendes und vielfältiges Problemfeld darstellen. Die Abschiebung von kranken Menschen wurde auf allen Forumssitzungen diskutiert; zudem war eine ganze Forumssitzung diesem Thema gewidmet, an der der Menschenrechtsbeauftragte der Landesärztekammer, Dr. Girth, teilnahm.

Auf die Probleme geht auch eine Stellungnahme von amnesty international zum „Umgang mit traumatisierten und kranken Menschen bei Abschiebung“ vom April 2006 ein.¹¹ Sie weist auf die generellen Schwierigkeiten der Betroffenen hin, traumatisierende Erlebnisse glaubhaft zu ma-

¹¹<http://www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/abfa3d9860847807c1256aa3004afabc/cac82490619979a4c12571490044ede7?OpenDocument>

chen. Bei der Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen aufgrund medizinischer Probleme durch das BAMF und ggf. Gerichte, würden bestehende gesundheitliche Beschwerden oft nicht bekannt. Zudem würden bei der Frage der Behandlungsmöglichkeiten im Herkunftsland sehr geringe Maßstäbe angelegt. Die Flugreisetauglichkeit werde von z.T. unzureichend qualifizierten Ärzten innerhalb kürzester Zeit ausgestellt und beschränke sich auf das reine Überleben des Fluges.

Vertreter der Länder und der Bundesärztekammer haben im Jahr 2004 zwar den Informations- und Kriterienkatalog „zu Fragen der ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungsfragen“ entwickelt, dieser wurde jedoch nur in NRW und Schleswig-Holstein als Weisung an die Ausländerbehörden weitergegeben. Darin heißt es „Vielmehr ist, soweit der ärztliche, ggf. psychologische, psychotherapeutische Sachverständige im Rahmen der Exploration Veranlassung sieht, neben der Prüfung der Flugreisetauglichkeit eine Einschätzung zu eventuellen zielstaatsbezogenen und in den vorausgegangenen asylrechtlichen Verfahren noch nicht geprüften Abschiebungshindernissen abzugeben ...“

Die Forderungen, die von amnesty international und anderen NGOs, kirchlichen Organisationen und der Landesärztekammer hinsichtlich des Umgangs mit kranken Abzuschiebenden aufgestellt wurden, blieben, wie die bisherigen Beobachtungen gezeigt haben, weitgehend unbeachtet.

Wiederholt beobachtete Problematiken betrafen:

1. Mangelnde Qualifikation und problematisches Verhalten von Begleitärzten (fehlende Kontaktaufnahme zu Abzuschiebenden, ausländerfeindliche Äußerungen, Klagen über Verdienstaustausch bei Abbruch einer Maßnahme)
2. Inhalt und Art der Ausstellung von Flugtauglichkeitsbescheinigungen
3. Nicht erfolgte Weitergabe von Kenntnissen über bestehende Krankheiten an die Bundespolizei durch die Ausländerbehörde und unzureichende Vorbereitung der Abschiebung insgesamt.

zu 1: Mangelnde Qualifikation und Verhalten von Begleitärzten

Gerade das Thema „Krankheit“ macht deutlich, wie wichtig eine Schnittstelle zur Öffentlichkeit ist, denn das Verhalten von vielen Begleitärzten erweckt den Eindruck, dass diese glauben, sich in einem rechtsfreien Raum zu bewegen.

Gleich der erste Fall, den die Abschiebungsbeobachtung begleitete, offenbarte eine Vielzahl von Problematiken, insbesondere auch hinsichtlich des Themas „Krankheit“ und sorgte für viel Aufruhr.

Fallbeispiel 1: Familie S.

Die vierköpfige Familie S., eine Mutter mit zwei Kindern (10 und ca. 5 Jahre) und der Ehemann, der an einer gutachterlich nachgewiesenen und bei der Ausländerbehörde anerkannten, posttraumatischen Belastungsstörung und reaktiven Depression leidet, soll im Juni 2006 nach Colombo abgeschoben werden. Die Abschiebung wird durch die Möglichkeit zur Weiterbehandlung in Sri Lanka legitimiert.

Bereits bei Ankunft des Mannes zeigt dieser akute Krankheitssymptome. Zudem kann er nicht alleine sein und klammert sich an seine Frau und Kinder. Da das Ehepaar kein Deutsch spricht, ist es auf die Übersetzung durch die zehnjährige Tochter angewiesen. Zur Begleitung sind fünf Beamte der Bundespolizei

und ein Arzt eingesetzt. Ein weiterer Arzt, der die Familie bis zum Flughafen begleitet hatte, gibt an, die Familienakte gut zu kennen. Eine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung liegt der Bundespolizei vor.

Herr S. hat laut Aussage der Tochter Todesangst bei einer Rückkehr nach Sri Lanka. Die Familie bittet deshalb, durch die Passkontrolle in Colombo von der Bundespolizei begleitet zu werden. Ein Mitfahren der Abschiebungsbeobachterin aufs Vorfeld wird aufgrund von Platzmangel abgelehnt, im letzten Moment erklärte sich der Dienstgruppenleiter aber bereit, in einem zweiten Dienstfahrzeug die Abschiebungsbeobachterin zum Flugzeug zu bringen.

Bei der Ankunft am Flugzeug weigert sich Herr S., aus dem Fahrzeug aussteigen, weshalb er die Flugzeuggreppe hochgetragen wird. Kurze Zeit später wird er blutüberströmt wieder heruntergetragen, in das Dienstfahrzeug gebracht und von den Beamten beruhigt. Laut Bundespolizei wurde er bereits mit einer Schürfwunde am Kopf von dem Transportkommando gebracht und hat sich im Flugzeug den Kopf nun erneut aufgeschlagen. Bei der Bundespolizei werden zunächst folgende Alternativen diskutiert:

- Der Mann bleibt hier und die Familie fliegt alleine nach Colombo.
- Der Mann erklärt sich bereit, „freiwillig“ mitzufliegen.

Der Arzt versichert, dass es sich nur um eine Platzwunde handle, die er versorgen könne. Die Tochter wird inzwischen zu ihrem blutüberströmten Vater gebracht, der fast bewegungslos im Auto liegt, um ihm diese Alternativen vorzuschlagen. Sie bricht daraufhin in Tränen aus, muss aber weiter übersetzen. Daraufhin stellt die Abschiebungsbeobachtung die Frage, ob ein traumatisierter Mensch, der kein Deutsch spricht, alleine in Deutschland verbleiben könne. Auf Nachfrage der Abschiebungsbeobachtung stimmt der begleitende Arzt zu, dass ein Mensch mit einem solchen Krankheitsbild nicht von seiner Familie getrennt werden solle. Er teilt diese Ansicht jedoch nicht der Bundespolizei mit, sondern hält sich abseits. Da abzusehen ist, dass die Fluggesellschaft den Mann in seinem Zustand nicht mitnehmen wird, scheidet die 2. Alternative aus. Schließlich entscheidet der Dienstgruppenleiter, dass die Familie nicht getrennt und heute nicht abgeschoben wird. Herr S. wird mit seiner Familie in die Flughafenklinik gebracht. Der Begleitarzt beklagt wiederholt gegenüber der Abschiebungsbeobachtung, dass ihm die nahezu 3 Tage Verdienstaufschlag niemand ersetzen werde. Gegenüber dem Arzt in der Flughafenklinik erklärte er, dass der Mann zwar eine „PTBS bla bla“ habe, aber jetzt nur eine Platzwunde vorhanden sei. Dieser weist ihn zurecht, dass Herr S. trotzdem 24 Stunden unter ärztlicher Überwachung bleiben muss.

Im Verlauf bittet die Familie mehrere Male um etwas zu Essen und zu Trinken, da sie seit dem morgendlichen Zugriff, fast 12 Stunden zuvor, nichts zu sich genommen hat. Sie erhält ein Glas Wasser; Essen ist nicht vorhanden.

Herr S. zeigt später in den Räumlichkeiten der Bundespolizei eine Überlastungsreaktion, er kann weder laufen, noch sitzen oder stehen. Die Abschiebungsbeobachtung informiert darüber den Arzt, welcher die Familie auf der Fahrt zum Flughafen begleitet hat. Er untersucht die Vitalfunktionen, die sich im Normbereich befinden. Anschließend bemerkt er, dass ein Mensch, der sich bei bestehender Medikation auf diese Art und Weise verhalte, eigentlich nicht abgeschoben werden dürfe und die Diagnose nochmals überprüft werden müsse.

Im weiteren Verlauf wird gegen Herrn S. Strafanzeige wegen Widerstandes erstattet, die Erklärung dazu kann Herr S. weder verstehen noch unterschreiben. Abschließend wird die Familie, nachdem immer noch keine Versorgung statt-

gefunden hat, mit dem Versprechen, an der nächsten Raststätte eine Essenspause zu machen, wieder an ihren Wohnort gebracht.

Neben anderen Problematiken (Einsatz der 10-jährigen Tochter als Übersetzerin, fehlende Versorgung mit Essen und Trinken) warf der Fall zahlreiche Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen Durchsetzung der Abschiebung angesichts des bestehenden Krankheitsbildes und des Verhaltens der Begleitärzte auf. Der Mann zeigte während der gesamten Zeit akute Krankheitssymptome. Selbst der Arzt, der die Familie zum Flughafen begleitet hatte, gab anschließend zu verstehen, dass man angesichts des Verhaltens des Mannes trotz der bestehenden Medikation die Diagnose noch einmal überprüfen müsse. Der Arzt, der die Familie nach Sri Lanka begleiten sollte, artikuliert gegenüber der Abschiebungsbeobachterin zwar medizinische Bedenken, gab diese jedoch nicht an die Bundespolizei weiter.

Fallbeispiel 2: Herr M.

Im Juni 2006 wird Herr M. ohne Geld und ohne Gepäck zum Flughafen gebracht. Der Begleitarzt erklärt der Bundespolizei, dass der Mann heute morgen sehr hohen Blutdruck gehabt habe. Er habe ihm seine Medikamente gegeben, so dass es nun eigentlich besser sein müsse. Herr M. hat nur seine Krankenakte bei sich, aber kein Geld und kein Gepäck. Um 3 Uhr morgens war er von dem Transportkommando aus dem Krankenhaus abgeholt worden. Herr M. lebt seit 15 Jahren in Deutschland. Ein Gehirntumor wurde ihm operativ entfernt. Seitdem muss Herr M. regelmäßig Medikamente nehmen. Mehrere Gutachten, die der Mann der Abschiebungsbeobachterin überreicht, bescheinigen, dass er arbeitsunfähig ist und noch eine plastische Operation aussteht. Aus der Krankenakte geht hervor, dass Herr M. zurzeit nicht flugreisefähig sei. Zudem leidet er unter Bluthochdruck. Die Ausländerbehörde überreicht der Bundespolizei jedoch eine Bescheinigung, die in einem Satz feststellt, dass Herr M. flugreisetauglich sei. Herr M. erklärt, dass er regelmäßig seine Medikamente nehmen müsse. Er wisse nicht, ob es diese Medikamente in Ghana gebe und wenn ja, wisse er nicht, wie er sie bezahlen solle. Nach 15 Jahren verfüge er in Ghana über keine sozialen Bindungen mehr, zudem sei er arbeitsunfähig. Der Begleitarzt erklärt, dass er Medikamente für 14 Tage für ihn dabei habe. Auf Nachfrage der Bundespolizei ist die Ausländerbehörde bereit, ihm noch ein Handgeld auszuzahlen und evtl. auch Medikamente für mehrere Wochen zu besorgen. Nachdem der Mann dies ablehnt, bricht die Bundespolizei die Maßnahme ab. Herr M. klagt über starke Kopfschmerzen. Beim Messen des Blutdrucks zeigt sich, dass dieser unverändert hoch ist. Der Arzt bittet die Bundespolizei, noch weiter mit dem Mann verhandeln zu können. Er verhält sich sehr aufdringlich, droht dem Mann, dass er das nächste Mal in Fesseln ins Flugzeug gebracht würde und Ärger mit den Behörden in Ghana bekäme. Der Abschiebungsbeobachtung gegenüber sagt der Begleitarzt, dass man bei Afrikanern gesundheitliche Klagen nicht allzu ernst nehmen solle. Das sei zum größten Teil Show. Als deutlich wird, dass die Abschiebung endgültig abgebrochen wird, ist er enttäuscht und beklagt nun, Verdienstaustausch zu haben. Bisher wäre es ihm noch nicht passiert, dass seine Überredungskünste nicht geholfen hätten.

Auch ein anderer Arzt, der regelmäßig als Begleitarzt eingesetzt wird, artikuliert gegenüber der Abschiebungsbeobachterin ausländerfeindliche Äußerungen. Es gäbe einfach zu viele Ausländer in Deutschland und er sei deshalb froh, zu deren Abschiebung beitragen zu können.

Wiederum ein anderer Arzt verstieß offensichtlich gegen das ärztliche Ethos und die Bestimmungen der Best-Rück-Luft. Der Fall betraf den dritten Abschiebungsversuch des Herrn A. in die Türkei (siehe auch S. 24). Der betreffende Arzt erwähnte im Gespräch mit der Bundespolizei, nachdem die Abschiebung gescheitert war, dass er an Bord des Flugzeugs den Begleitbeamten angeboten hatte, Herrn A. eine Beruhigungsspritze zu verabreichen. Die Bundespolizei korrigierte den Arzt daraufhin und informierte ihn darüber, dass ohne medizinische Indikation der Einsatz von Medikamenten bei Abschiebungen nicht möglich sei. Auch dieser Fall macht deutlich, wie wichtig es ist, qualifizierte und unparteiische Ärzte bei Abschiebungen einzusetzen, deren Ziel es ist, die körperliche Unversehrtheit und Würde des Menschen während der Abschiebung zu wahren.

zu 2: Ausstellung von Flugtauglichkeitsbescheinigungen

Im Mai 2004 beschloss der Deutsche Ärztetag:

„Die Beschränkung einer medizinischen Begutachtung auf bloße ‚Reisefähigkeit‘ ist eindeutig abzulehnen, da sie nicht mit den ethischen Grundsätzen ärztlichen Handelns vereinbar ist.“¹²

Von der hessischen Landesärztekammer wurden außerdem „Grundsätze für das Verhalten von Ärzten bei der Prüfung der Transportfähigkeit von abzuschiebenden Ausländern“ erarbeitet. Nach diesen ist es geboten, betroffene Personen in ausreichender Zeit zu untersuchen und gegebenenfalls einen Dolmetscher hinzuzuziehen. Der Arzt solle darüber hinaus die Möglichkeiten zur medizinischen Versorgung im aufnehmenden Land berücksichtigen. Dies sah in der Praxis zum Großteil anders aus. Eine wiederholt von der Abschiebungsbeobachtung erlebte Problematik stellt die Ausstellung von Flugtauglichkeitsbescheinigungen von Ärzten direkt am Flughafen dar, ohne dass die Betroffenen zuvor untersucht wurden.

Fallbeispiel 3: Familie P.

Im Oktober 2006 wird das Ehepaar P. mit ihren zwei kleinen Kindern gebracht, um nach Colombo abgeschoben zu werden. Frau P. leidet unter einer reaktiven Depression. Mehrere Gutachten sprechen sich gegen eine Abschiebung in das Krisengebiet aus. Hingegen befürwortet ein von der Ausländerbehörde in Auftrag gegebenes Gutachten von einem häufig am Frankfurter Flughafen anzutreffenden Begleitarzt die Abschiebung der Frau. Fast wörtlich führt der Arzt in dem Gutachten aus, dass die Gefahr von weiteren Arztbesuchen bestehe, sollte Frau P. länger in der BRD bleiben. Dies wiederum führe zu Folgegutachten und verstärke den Wunsch der Frau, ihren Aufenthalt in Deutschland fortzusetzen. Der Arzt empfiehlt jedoch zumindest die Mitgabe von Medikamenten. Frau P. wird aus dem Krankenhaus der JVA, wo sie in Abschiebungshaft saß, gebracht. Medikamente, wie im Gutachten empfohlen, hat sie keine dabei. Die Nachfragen der Abschiebungsbeobachtung bei der Bundespolizei und dem Begleitarzt bleiben unbeachtet. Genauere Nachfragen an die Frau und ihren Ehemann scheitern an den schlechten Deutschkenntnissen der beiden. Ein laufender Eilantrag, über den die Bundespolizei nicht informiert worden war, wird

¹² Siehe auch Korzilius, Heike; Rabbata, Samir: Ärztliche Gutachten: Feigenblatt für die Abschiebung. Deutsches Ärzteblatt 101, Ausgabe 50 vom 10.12.2004

kurz vor Abflug abgelehnt. Da noch keine aktuelle Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vorliegt, geht der Begleitarzt in Gegenwart der Abschiebungsbeobachtung kurz zu der Frau und fragt sie, wie es ihr geht. Eine Untersuchung findet nicht statt. Ihr Nicken reicht dem Arzt, eine Flugtauglichkeitsbescheinigung per Hand auszustellen. Auf Nachfrage der Abschiebungsbeobachtung, ob die Frau die Frage überhaupt verstanden habe, antwortet der Arzt, dass er den Eindruck habe, dass die Frau ihn gut verstanden habe und ausreichend Deutsch spreche. Die Frage, auf welcher medizinischen Basis die Flugtauglichkeitsbescheinigung denn ausgestellt worden sei, bleibt unbeantwortet. Am nächsten Tag konnte man auf der Internetpräsenz der Ausländerbehörde eine Stellungnahme für die Öffentlichkeit lesen, in der es heißt, dass Frau T. kein Deutsch spricht und daher auch nicht unter die erwartete Bleiberechtsregelung gefallen wäre.

Ausführliche, auf einem längeren Arzt-Patienten-Verhältnis beruhende Gutachten, die sich gegen eine Abschiebung aussprachen, wurden von der Bundespolizei mehrfach als „Gefälligkeitsgutachten“ bezeichnet. In einem Fall wurde ein Gutachten kritisiert, das sich konkret gegen die Abschiebung aussprach. Hier wurde gefordert, dass sich der ärztliche Gutachter auf rein gesundheitliche Aspekte beschränken solle. Bei Gutachten, die eine Abschiebung befürworteten, wurden in der Regel keine Nachfragen gestellt.

zu 3: Nicht erfolgte Weitergabe von bekannten Informationen über bestehende Krankheiten an die Bundespolizei durch die Ausländerbehörde und mangelnde Vorbereitung

Bei mehreren der von den Abschiebungsbeobachterinnen beobachteten Fällen wurden relevante Informationen über Krankheiten nicht an die Bundespolizei weitergegeben. So kam es wiederholt vor, dass Abzuschiebende Medikamente mit sich führten und über Krankheiten klagten, die bei der Ankündigung der Abschiebung nicht erwähnt worden waren.

Fallbeispiel 4: Frau W.

Die 60-jährige Frau W. soll im Februar 2007 nach Belgrad abgeschoben werden. Bei Ankunft der Abschiebungsbeobachtung sitzt sie alleine im Sammelgewahrsam. Niemand hat mit ihr gesprochen. Im Gespräch erklärt Frau W., dass sie herzkrank sei. Sie zieht ein Blutdruckmessgerät aus der Tasche und erklärt, dass sie Tabletten nehmen müsse und es ihr schlecht ginge. Frau W. hat ein ärztliches Attest bei sich, das besagt, dass sie sich aufgrund verschiedenster chronischer Erkrankungen nicht selbst versorgen kann. Die Abschiebungsbeobachterin verständigt den Gruppenleiter, der den Sanitäter hinzuzieht. Frau W. hat einen Blutdruck von 160 zu 220. Ihr werden zwei Nitroschübe verabreicht, der Blutdruck sinkt jedoch nicht genug. Daraufhin diagnostiziert der Polizeiarzt, dass die Frau in diesem Zustand nicht fliegen kann. Frau W. wird in die Flughafenklinik gebracht. Sie bekommt dort die Bescheinigung, nicht fliegen zu können und erhält 5 mg Diazepam. Frau W. ist sehr beunruhigt und nervlich angespannt. Sie wimmert, klagt über Kopfdruck, kann nicht aufrecht stehen und auch nicht gehen. Aufgrund ihrer schlechten Sprachkenntnisse ist eine Verständigung nur über Telefon mit ihren Kindern möglich.

Die zuständige Ausländerbehörde hatte keinerlei Krankheiten vorangekündigt, weshalb auch keine Flugreisetauglichkeitsbescheinigung vorlag. Auf Rückfrage des zuständigen Gruppenleiters erklärt die zuständige Ausländerbehörde,

dass ihr die Erkrankung nicht bekannt sei. Der behandelnde Arzt bestätigt die 10 Diagnosen der vorwiegend chronischen Krankheiten als weiterhin aktuell. In diesem Zustand könne Frau W. sich nicht selbst versorgen und dürfe darum nicht abgeschoben werden. Die Landespolizei nimmt am Ende noch eine Sicherheitsleistung in Höhe von 600 €, ohne dies der Frau gegenüber transparent zu machen (Die Wegnahme von Barmitteln als Sicherheitsleistungen ist in den Räumlichkeiten laut BestRückLuft nicht zulässig).

Da es sich bei den von der Frau geschilderten Krankheiten um chronische handelte und auch ihr Erscheinungsbild einen schlechten Gesundheitszustand nahelegte, ist nicht nachvollziehbar, wie dies der Ausländerbehörde völlig unbekannt sein konnte. Ein Flug hätte u.U. lebensbedrohlich sein können. Der Fall macht auch noch einmal deutlich, wie wichtig eine zumindest rudimentäre Kontaktaufnahme der Bundespolizei zu den Abzuschiebenden ist.

5.6. Fehlende Weitergabe von Informationen über laufende Eilanträge

Nicht immer wird die Kenntnis über ein laufendes Eilverfahren von den Behörden an die Bundespolizei weitergegeben. Bei Nachfragen wurde dies damit begründet, dass ein Großteil der Eilanträge negativ entschieden würde und zudem bis zu einer Entscheidung für die Bundespolizei nicht relevant sei. Da jedoch der Abflug und eine mögliche positive Entscheidung sehr dicht zusammenliegen können, wäre es für die Arbeit der Bundespolizei und die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien dringend erforderlich, dass diese über noch laufende Anträge informiert ist, um schneller reagieren zu können. Ist ein laufender Eilantrag bekannt, kann z.B. eine Absprache mit dem Stationsleiter der Fluggesellschaft getroffen werden, um die Betroffenen noch in letzter Minute aus dem Flugzeug holen zu können. In vielen Fällen wurde die Tatsache, dass ein Eilverfahren läuft, von außen über Rechtsanwälte, NGOs, kirchliche Einrichtungen und Unterstützer an die Abschiebungsbeobachtung herangetragen, die diese Information dann an die Bundespolizei weitergab. In diesen Fällen hielt die Bundespolizei Rücksprache mit den Ausländerbehörden und ließ sich, falls bereits eine Entscheidung getroffen wurde, das Urteil faxen. Meist wussten die Betroffenen, dass noch ein Eilantrag läuft. Bei Ablehnungen konnte das Ergebnis des Eilantrags unmittelbar an die Abzuschiebenden weitergegeben werden und so Widerstandshandlungen, die auf falschen Hoffnungen beruht hätten, vermieden werden.

5.7. Trennung von Familien

Ein weiteres Problem bei Abschiebungen stellt die Trennung von Familien dar, wenn einzelne Familienmitglieder z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig oder auch untergetaucht sind. Bei dem Großteil der Fälle, bei denen Familien getrennt abgeschoben wurden, wurde diese Trennung von der Ausländerbehörde vorgenommen und nicht von der Bundespolizei direkt am Flughafen. Des Weiteren wurden Abschiebungen beobachtet, bei denen Familienmitglieder, aufgrund der Volljährigkeit der Kinder und der damit einhergehenden Trennung der Asylakten, einzeln abgeschoben wurden.

Der oben beschriebene Fall der Familie S., die nach Sri Lanka abgeschoben wurde, gab der Abschiebungsbeobachtung gleich zu Beginn Anlass zu der Frage, nach welchen Kriterien die Entscheidung, eine Familie während der Durchführung zu trennen, getroffen wird, als auch, welche Berücksichtigung der besondere Schutz von Privat- und Familienleben, welcher sich aus deutschem Grundrecht¹³ und internationalem Menschenrecht¹⁴ ergeben, erfährt. Im o.g. Fall wurde von der Bundespolizei erwogen, die Familie zu trennen bzw. den Mann dazu zu bewegen, „freiwillig“ mitzufliegen.

¹³ Vgl. Art. 6 GG

¹⁴ Vgl. Art. 8 EMRK und Art. 16 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

In anderen Fällen wurde die Abschiebung von Teilen einer Familie dazu genutzt, andere Familienmitglieder dazu zu bewegen, ebenfalls auszureisen und gegen die Abschiebung keinen Widerstand zu leisten.

Fallbeispiel 1: Familie F.

Die Abschiebung von Herrn und Frau F., ihren drei Töchtern und ihrem Sohn war im August 2006 gescheitert. Nach Auskunft der Bundespolizei hatten insbesondere die weiblichen Familienmitglieder verbal lautstarken Widerstand geleistet. Im Oktober wird Herr F. zusammen mit seinem 16-jährigen Sohn zum Flughafen gebracht und mit einem Einzelcharter nach Istanbul abgeschoben. Der Mann leidet unter einer PTBS und einer Depression, die in mehreren Gutachten bescheinigt ist. Er steht unter Psychopharmaka, wirkt abwesend und ist kaum ansprechbar. Ein Orthopäde(!) begleitet den psychisch schwer kranken Mann. Die Möglichkeit zu telefonieren wird dem Sohn erst kurz vor Abflug eingeräumt.

Fallbeispiel 2: Eine elfköpfige Familie

Im September 2006 werden zwei Frauen und zwei Kleinkinder gebracht, um begleitet nach Lomé abgeschoben zu werden. Wie sich herausstellt, handelt es sich um eine Frau mit ihrem 6-jährigen Sohn und ihrer erwachsenen Tochter, die selbst eine dreijährige Tochter hat. Die Familie lebt seit 1994 in Deutschland, ihr Asylverfahren ist bereits seit Längerem abgeschlossen. Der Zugriff erfolgte gegen 5.30 Uhr am Morgen, gegen 13.30 Uhr werden sie in die Rückführungsstelle gebracht, obwohl der Flug erst für den späten Abend gebucht ist. Die Bundespolizei stellt der Landespolizei einen Raum zur Verfügung, wo sich die Familie aufhalten kann. Der Rest der insgesamt 11-köpfigen Familie soll mit Sammelcharter ab Hamburg abgeschoben werden. Besonders für die Kleinkinder ist die lange Wartezeit sehr strapaziös. Da die Frauen Widerstand leisten, wird die Abschiebung abgebrochen. Die Frauen kommen in Abschiebungshaft, auf diese Weise werden die Kleinkinder von ihren Müttern getrennt. Bei der Sammelabschiebung in Hamburg stellt sich heraus, dass der Vater aus gesundheitlichen Gründen nicht reisefähig ist. Er wird in ein Krankenhaus gebracht, während die Kinder, die nur zum Teil volljährig sind, allein nach Togo abgeschoben werden. Hierbei wird keinerlei Rücksicht auf das besondere Schutzbedürfnis von Kindern genommen. Alle Kinder sind in Deutschland geboren. Anfang Oktober werden Mutter und Tochter und die beiden Kleinkinder mit einem Einzelcharter nach Togo abgeschoben. Da die Mutter zu ihren z.T. noch minderjährigen Kindern will, kommt es zu keinem Widerstand. Der Ehemann ist weiterhin transportunfähig und bleibt allein in Deutschland zurück.

Die Trennung von Kindern, z.T. im Kleinkindalter, von ihrem betreuenden Elternteil, wenn Mutter oder Vater in Abschiebungshaft genommen werden, stellt eine weitere Problematik dar. Diese Trennung kann für die Kinder eine große psychische Belastung darstellen, wie auch das folgende Fallbeispiel verdeutlicht.

Fallbeispiel 3: Frau F.

Mitte Dezember 2006 soll Frau F. nach Teheran abgeschoben werden. Zusammen mit ihrem Mann war sie wegen Diebstahl festgenommen worden. Während ihr Mann weiter in Haft sitzt, soll sie mit ihrem vierjährigen Sohn nach Teheran abgeschoben werden. Frau F. war vier Monate von ihrem Sohn getrennt, der in einem Kinderheim untergebracht war. Seine Betreuerin erzählt, dass der Junge verschreckt ist und bettnässt. In der „Rückführungsstelle“ sieht die Mutter ihr Kind zum ersten Mal wieder. Am Anfang spricht der Junge nicht mit seiner Mutter, erst nach einiger Zeit geschieht eine Annäherung von Mutter und Sohn. Frau F. ist flugwillig. Am Flughafen stellt sich jedoch heraus, dass sie ohne gültigen Pass und Einreisestempel nicht nach Teheran einreisen darf. Da erst ein entsprechendes Dokument ausgestellt werden muss, wird Frau F. zurück in die Abschiebungshaft gebracht, ihr Sohn zurück ins Kinderheim. Frau F. ist verzweifelt, weint und möchte auf jeden Fall sofort fliegen (In der JVA in Frankfurt können Straffällige ihre Kinder bei sich haben, nicht jedoch Abschiebungshäftlinge). Daher werden Mutter und Sohn wieder getrennt. Die Ausländerbehörde verspricht, bald eine Ausreise zu ermöglichen, bis zum Ablauf der Abschiebungshaft im Januar 2007 wird jedoch keine Lösung gefunden und erst danach können Mutter und Sohn wieder zusammen sein.

Auch hier stellt sich die Frage, wie dies mit dem Schutz des Kindeswohls zu vereinbaren ist, welcher laut der UN-Kinderrechtskonvention bei allen staatlichen Handlungen, die Kinder betreffen, zu berücksichtigen ist.¹⁵

5.8. Anwendung von Zwangsmitteln

Hinsichtlich der Anwendung von Zwangsmitteln ist generell zu unterscheiden, ob diese durch die Transportkräfte angelegt wurden oder durch die Bundespolizei während des Geschehens. Positiv anzumerken ist, dass die Bundespolizei die Personen ungefesselt übernimmt, d.h. gleich bei der Übergabe so genannte „Transportfesselungen“¹⁶, entfernt und nur in den seltensten Fällen erneut fesselt. Bei Nachfragen an die Transportkommandos, warum eine offensichtlich ruhige Person gefesselt zum Flughafen gebracht wurde, erhielt die Abschiebungsbeobachtung wiederholt die Auskunft, dass grundsätzlich alle Abzuschiebenden gefesselt würden. Als Gründe hierfür wurde Eigenschutz genannt oder angeführt, dass es eine allgemeine Weisung gebe oder im Vorfeld bereits schlechte Erfahrungen gemacht worden seien.

Das Anlegen der so genannten Transportfesselungen wurde auch im Forum diskutiert. Dabei erwies sich die Vermutung, dass es in einigen Bundesländern eine grundsätzliche Transportfesselung gibt, als falsch. Im Forum wurde angeregt, weiterhin zu beobachten und Informationen darüber zu sammeln. Da die Abschiebungsbeobachtung von der Bundespolizei aufgefordert worden war, erst an die Abzuschiebenden heranzutreten, wenn diese schon von der Bundespolizei übernommen worden sind und nicht bereits in Gegenwart der Transportkommandos, war eine gründliche Beobachtung nicht immer möglich.

Im Forum wurde auch eine Dokumentations- und Begründungspflicht für Fesselungen vorgeschlagen, die die Bundespolizei allerdings als eine „nicht praktikable und nicht zielführende Mehrarbeit“ empfand. Im Übrigen könne jeder Polizeibeamte nach Ansicht der Bundespolizei immer angesichts der eigenen Sicherheitsgefährdung für eine Fesselung während des Transports

¹⁵ Siehe auch Antrag „Humanitäre Standards bei Rückführungen achten“ (16/4851)

¹⁶Vgl. Forumsprotokoll vom 14. Februar 2007

argumentieren. Grundsätzlich wollte die Bundespolizei die Fesselung durch Transportkräfte aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht kommentieren oder kritisieren.

Wird ein Flug von Bundespolizisten begleitet, beruht die Rechtsgrundlage für die Anwendung von unmittelbarem Zwang zur Durchsetzung der Ausreisepflicht auf dem UZwG und den Bestimmungen der Best-Rück-Luft. Widersetzt sich der Betroffene seiner Abschiebung, wenden die Beamten je nach Intensität auch Zwangsmittel wie Polizeigriffe, Festhalte-, Hebel- und Schlagtechniken und Fesselungen wie den Bodycuff an. Die Frage, inwieweit die Betroffenen auch an Bord des Flugzeugs gefesselt bleiben, ist von ihrem Verhalten und der Zustimmung des Kapitäns abhängig.

Bei einigen Fällen stellte sich der Abschiebungsbeobachtung die Frage nach der Verhältnismäßigkeit. Nachfolgend werden zwei Fallbeispiele angeführt. Das erste bezieht sich auf unmittelbaren körperlichen Zwang, das zweite auf unmittelbaren Zwang unter Anwendung von Hilfsmitteln. Beide Beispiele wurden bereits in Forumssitzungen besprochen und fallen in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Innenministeriums.

Fallbeispiel 1: Frau Ö. und ihre Tochter

Frau Ö. befindet sich mit ihrer ca. 3-jährigen Tochter und in Begleitung einer Mitarbeiterin der Ausländerbehörde zu Beginn der Beobachtung schon seit einiger Zeit in den Räumlichkeiten der Bundespolizei. Sie sollte am Morgen zusammen mit ihrem Ehemann abgeschoben werden, der jedoch untergetaucht war. Die Annahme zur Abschiebung wurde von der Bundespolizei abgelehnt, da sich die schwangere Frau Ö. weigert zu fliegen. Aufgrund der Schwangerschaft sieht die Bundespolizei keine Möglichkeit, körperlichen Zwang anzuwenden. Die zuständige Ausländerbehörde will trotzdem abschieben und organisiert innerhalb weniger Stunden einen neuen Flug, zwei Begleitbeamte von der Landespolizei und eine begleitende Ärztin. Zwischenzeitlich war Frau Ö. bereits dem Haftrichter vorgeführt worden, um deren Gewahrsam in den Händen der Ausländerbehörde für die noch verbleibende Zeit zu gewährleisten. Frau Ö. soll nun mit Begleitung nach Istanbul abgeschoben werden, weigert sich jedoch, zunächst mündlich, später auch durch passiven Widerstand. Bevor Frau Ö. zum Flugzeug gebracht wird, erkundigt sich die Abschiebungsbeobachtung, ob der Landespolizei andere und weitere Mittel zur Verfügung stehen als der Bundespolizei. Daraufhin versichern die Begleiter, dass sie gemäß der Best-Rück-Luft diese Frau „nicht um jeden Preis“ gewaltsam aus Deutschland bringen wollen. Man werde sie „stramm am Arm führen“ und die Abschiebung bei Widerstand abbrechen.

Auf dem Weg zum Flugzeug beginnt Frau Ö. zu schreien, sich mit ihrem gesamten Gewicht entgegenzustemmen und sich am Türrahmen festzuhalten. Daraufhin ziehen die Landesbeamten sie weg, schieben und schleifen sie. Frau Ö. versucht eine Bundespolizistin zu beißen, die ihr daraufhin einen Schlag auf den Arm versetzt. Im Fahrzeug werden Polizeigriffe angewandt, um sie ruhig zu halten, es wird lautstark auf sie eingeredet, was sich bis zum Anschreien steigert. Die Beamten zerran Frau Ö. anschließend die Flugzeugtreppe hoch. Kurze Zeit später wird sie wieder nach unten gebracht und die Abschiebung für gescheitert erklärt. Später wird der Abschiebungsbeobachterin vom Gruppenleiter berichtet, dass die Begleitbeamten versucht hätten, Frau Ö. in den Flugzeugsitz hineinzupressen und dabei die Bauchregion berührt hätten, woraufhin er die Abschiebung abgebrochen habe.

Die Begleitärztin schenkt ihrer Patientin und deren Gesundheitszustand keinerlei Beachtung und setzt sich aktiv dafür ein, dass die Abschiebung unter allen Umständen stattfindet. Mehrmals fordert sie die Betroffene dazu auf, endlich auszureisen und bezeichnete sie als „verantwortungslose Schauspielerin“, im Übrigen gibt sie den Polizisten Anleitungen, wie mit der Betroffenen umzugehen sei.

Auf der Rückfahrt klagt Frau Ö. über Unterleibsschmerzen. Die Ärztin kommt ihrer ärztlichen Pflicht nicht nach und ignoriert die Beschwerden der schwangeren Frau. Erst nach mehrmaliger Aufforderung der Abschiebungsbeobachtung und der Bundespolizei wendet sie sich Frau Ö. zu. Im Nachhinein teilt die Bundespolizei der Abschiebungsbeobachtung mit, dass sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde über das Verhalten der Ärztin beschwert habe, zumal bereits seit längerer Zeit Beschwerden gegen sie vorgelegen hätten.

Das Verhalten der Begleitbeamten ist nach Ansicht der Abschiebungsbeobachtung nicht hinnehmbar, explizit verstießen sie gegen die Bestimmungen der Best-Rück-Luft. Die körperliche Unversehrtheit von Mutter und Kind war für die Begleitbeamten nachrangig, sie versuchten die Abschiebung um jeden Preis durchzusetzen.

Fallbeispiel 2: Herr A.

Das zweite Beispiel betrifft Herrn A., dessen Abschiebung große Pressewirkung erzielte. Mehrere Flüchtlingsinitiativen hatten sich für seinen Verbleib in Deutschland eingesetzt. Nach drei gescheiterten Abschiebungsversuchen am Frankfurter Flughafen wurde Herr A. mit einer Einzelchartermaschine in die Türkei abgeschoben. Kurz zuvor hatte Herr A. über seinen Anwalt der Ausländerbehörde seine Bereitschaft zur Ausreise erklärt und darum gebeten, nicht per Einzelcharter abgeschoben zu werden.

Bei dem ersten Versuch hatte sich Herr A. geweigert, indem er dies verbal mitteilte. Da er unbegleitet abgeschoben werden sollte, wurde die Abschiebung abgebrochen. Beim zweiten Mal hatte Herr A. im Flugzeug auf sich aufmerksam gemacht und sich geweigert sich zu setzen, beim dritten Mal hatte er sich dagegen gewehrt, in den Sitz gepresst zu werden, indem er versuchte, aufzustehen.

Beim vierten Versuch muss Herr A. das äußerste Zwangsmittel, den Bodycuff, während der gesamten Zeit am Flughafen und während des Fluges tragen. Ihm selbst ist es unverständlich, wieso er laut eigenen Aussagen wie der „Kofferbomber“ gefesselt wird, und dies über mehrere Stunden, da die Maschine große Verspätung hat. Herr A. zeigt auch im weiteren Verlauf keinerlei Bereitschaft und Absichten zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung.

Bei der Anwendung von unmittelbarem Zwang werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit eingeschränkt. Da Herr A. bisher nie Anzeichen von Gewalttätigkeit gezeigt hatte und auch zu diesem Zeitpunkt nicht zeigt, ist die stundenlange Fesselung von Herrn A., die seine Grundrechte beschneidet, für die Abschiebungsbeobachterinnen nicht nachvollziehbar.

5.9. Abschiebungen in bestimmte Krisengebiete

Regelmäßig finden vom Frankfurter Flughafen trotz der schlechten Sicherheitslage Abschiebungen nach Afghanistan und Sri Lanka, neuerdings auch vereinzelt in den Nordirak, statt.

Fallbeispiel: Abschiebung der ersten Familie nach Afghanistan

Hinsichtlich der Lage in Afghanistan heißt es in einem vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof angeforderten Gutachten von amnesty international vom Januar 2007: „Die Sicherheitslage in Afghanistan hat sich über die letzten Jahre weiter verschlechtert und kann nur als prekär bezeichnet werden. 2006 war das blutigste Jahr seit dem Sturz der Taliban und die zunehmende Gewalt beschränkt sich nicht nur auf den Süden und Osten des Landes. Die International Crisis Group erläutert in einem umfangreichen Bericht vom November 2006, wie sich Konflikte und Kämpfe weiter im Land ausbreiten und auch schon die zentrale Region um Kabul erreicht haben. ...Auch in Kabul hat sich die Situation angesichts ständiger Attentate und Selbstmordanschläge mit zahlreichen Toten und Verletzten weiter verschärft. ...“¹⁷ Allein zwischen Ende April bis Ende November 2006 listet amnesty international 28 schwere Anschläge in den Städten Kabul, Herat, Mazar-i Sharif und Kundus auf. Außerdem verweist das Gutachten auf die prekäre Versorgungslage hinsichtlich Trinkwasser, Nahrungsmitteln und Wohnraum.

Trotzdem wird am 31. Oktober 2006 eine afghanische Familie aus dem Hochsauerlandkreis mit einem einjährigen Sohn, der noch gestillt wird, und zwei Töchtern im Alter von 3 und 10 Jahren abgeschoben. Nordrhein-Westfalen hat damit als erstes Bundesland unbemerkt von der Öffentlichkeit eine afghanische Familie abgeschoben. Familie M. lebt seit 2001 in Deutschland, alle Familienmitglieder sprechen gut Deutsch und sind integriert. Die Familie ist völlig fassungslos, dass sie zur Abschiebung an den Flughafen gebracht wird. Sie besitzt noch eine Duldung über mehrere Monate, außerdem hat die Familie in Absprache mit der Bearbeiterin bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragt und die dafür anfallenden Gebühren bezahlt. Herr M. hat eine Arbeitsstelle. Zudem hat die Familie noch keinen Bescheid zum Asylantrag für das jüngste Kind erhalten. Dieser kam erst am Morgen der Abholung aus der Wohnung. Die Verantwortliche der Ausländerbehörde erklärt, dass ihnen der ablehnende Bescheid bereits am Tag zuvor zugegangen sei. Auf Nachfrage der Abschiebungsbeobachterin, warum eine Familie nach Afghanistan abgeschoben werde, erklärte die Verantwortliche der Ausländerbehörde, dass sie keine afghanischen Einzelpersonen in ihrem Landkreis hätten, da sie aber unter Druck stünden, abzuschieben, hätten sie eine Familie auswählen müssen. Die Familie stammt aus Herat, wo ebenfalls regelmäßig Selbstmordanschläge und Bombenexplosionen stattfinden. Die Familie ist verzweifelt und sieht keinen Weg, mit drei kleinen Kindern in Afghanistan zu überleben. Die ältere Tochter weint und erklärt, heute in die Schule zu müssen. Keiner ihrer Klassenkameraden wisse von ihrer Abschiebung. Die Bundespolizei und die Vertreterin der Ausländerbehörde erklären der Familie immer wieder, dass sie heute fliegen müssen. Der Mann fragt mehrmals nach der Rechtmäßigkeit der Abschiebung. Wenn man ihm vorher mitgeteilt hätte, dass sie abgeschoben werden sollen, hätte er versucht, zumindest nach Iran oder ein anderes Nachbarland Afghanistans auszureisen. Die Familie erklärt, keinen Widerstand zu leisten, wenn es keine rechtlichen Möglichkeiten gebe und steigt in das Flugzeug ein.

Die Abschiebung der Familie M. vollzog sich völlig unbemerkt von den Augen der Öffentlichkeit. Die von der Stadt Hamburg im November 2006 geplanten Abschiebungen von afghanischen Familien hingegen fanden großes Medieninteresse. In zahlreichen Presseberichten hieß es, dass Hamburg als erstes Bundesland mit der Abschiebung von Familien nach Afghanistan beginnen wolle. Eine Familie mit drei Kleinkindern, die gegen ihre angeordnete Rückführung klagte, bekam vor einem Hamburger Verwaltungsgericht Recht. Das Gericht befand, einer Familie mit minderjährigen Kindern sei „eine tagtägliche Suche nach einer Unterkunft“, die allein ein Überleben möglich mache, nicht zuzumuten, zumal gleichzeitig auch die Suche nach Aufnahme einer Arbeit erfolgen müsse.

Eine Mitarbeiterin des Diakonischen Werks konnte noch einmal mit der Familie M. in Kontakt treten und erfuhr, dass die Familie erkrankt sei und es insbesondere den Kindern schlecht gehe. Der Flug der Familie habe in Islamabad/ Pakistan geendet.

Fallbeispiel: Abschiebung von Herrn H. in den Nordirak

Seit Januar 2007 finden Abschiebungen in den Nordirak (nach Erbil) statt. Nach der Beschlusslage der Innenministerkonferenz muss es sich bei den abgeschobenen Personen um Straftäter handeln, die aus dem Nordirak stammen. Letzteres trifft auf Herrn H., der im Februar nach Erbil abgeschoben wird, offensichtlich nicht zu.

Herr H. war im Oktober 1999 nach Deutschland gekommen. Sein Asylantrag wurde abgelehnt. Herr H. erklärt, schon damals angegeben zu haben, dass er nicht gut Badini (Kurdisch) spreche. Er erklärte, aus Baqubah im Zentralirak (50km nördlich von Bagdad) zu stammen. Auf Nachfrage bestätigte die Bundespolizei, dass dies auch ihre Information sei. Wegen mehrerer Straftaten sei er zu über 80 Tagessätzen verurteilt worden. Der Mann erklärt der Abschiebungsbeobachterin, dass er im letzten Jahr eine Deutsche geheiratet habe und es ihm schwer falle, seine Frau allein zu lassen. Die Heiratsurkunde hat er bei sich. Sein Anwalt habe ihm geraten, nach Erbil zurückzukehren und dann zu versuchen, im Rahmen der Familienzusammenführung wieder einzureisen. Er wisse nicht, wo er im Irak hingehen könne, ohne sich in Lebensgefahr zu begeben. Er habe keine Bindungen dort. Früher habe er mit seiner Familie in Baqubah gelebt. Er wiederholt, dass er nur wenig Kurdisch spräche.

Die Empfehlungen des UNHCR, auf die sich der Beschluss der Innenministerkonferenz beruft, sehen vor, dass Abzuschiebende aus dem Nordirak stammen und vor der Ausreise dort ihren letzten Wohnsitz gehabt haben und über familiäre Verbindungen verfügen sollen. Kontakte sollten im Vorfeld hergestellt werden. All dies war im Fall von Herrn H. nicht gegeben. Herr H. setzte sich vom Nordirak mit dem UNHCR in Verbindung und erklärte, dass die kurdische Regionalregierung ihn aufgefordert habe, den Nordirak zu verlassen. Da der momentane Aufenthaltsort des Herrn H. nicht bekannt ist, konnte der Fall nicht weiter verfolgt werden.

6. Resümee und Ausblick

Die Einrichtung der Stelle der Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt verlief nicht ohne Hürden. Nicht zuletzt aufgrund der Vorgeschichte in Frankfurt stießen die Abschiebungsbeobachterinnen auf große Bedenken und Vorbehalte, die zwar – insbesondere auf der persönli-

chen Ebene – relativiert, aber nicht aus dem Weg geräumt werden konnten. Sinn und Zweck der Stelle werden von Teilen der Bundespolizei weiterhin in Frage gestellt. Diesbezüglich lässt sich aus Sicht der Abschiebungsbeobachterinnen keine perspektivische Aussage über eine zu erwartende Veränderung treffen.

Auf struktureller Ebene wurden von der Bundespolizei die notwendigen Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme der Abschiebungsbeobachtung geschaffen. Bestandteile der Arbeit der Abschiebungsbeobachtung werden von der Bundespolizei jedoch weiterhin als problematisch wahrgenommen. Hier ist die Kontaktaufnahme zu den Betroffenen vor deren Übernahme durch die Bundespolizei zu nennen als auch das Betreten des Luftfahrzeuges. Auch kam es vereinzelt noch zu Konstellationen, bei denen es der Abschiebungsbeobachtung nicht ermöglicht wurde, mit bis zum Flugzeug zu fahren. In einem Fall, bei dem dies geschah, erklärte der Mann aus Burkina Faso, nachdem seine Abschiebung abgebrochen und er zurück in die Rückführungsstelle gebracht worden war, dass ihn die Beamten geschlagen und auch in die Genitalien gegriffen hätten. Sein Anwalt stellte anschließend Strafanzeige gegen die beteiligten Beamten. Die Möglichkeit, über eine neutrale Stellungnahme zu den Vorfällen an der Flugzeugtreppe zu verfügen, wurde hier vertan. Nur wenn eine lückenlose Beobachtung gesichert ist, kann Transparenz hergestellt werden.

Eine konkrete Veränderung, die durch die Abschiebungsbeobachtung erreicht wurde, betrifft die o.g. Versorgung mit Essen und Trinken. Diese wurde von den Beamten der Bundespolizei sehr positiv auf- und häufig in Anspruch genommen. An dieser Stelle sei erneut betont, dass diese sozialarbeiterischen Komponenten zwar wichtig für einen humaneren Umgang mit den Betroffenen sind und von den Abschiebungsbeobachterinnen häufig aus zeitlichen und Praktikabilitätsgründen übernommen werden, jedoch nicht zu deren eigentlichen Aufgabenstellung gehören. Daher stellt sich für die Abschiebungsbeobachterinnen die Frage, in welcher Form eine externe sozialarbeiterische Intervention möglich sein könnte.

Bei mehreren der von den Abschiebungsbeobachterinnen wahrgenommenen Problembereiche konnten bisher – wie unter den einzelnen Punkten oben ausführlich dargelegt – keine maßgeblichen Verbesserungen erzielt werden. Hierzu gehören die grundsätzliche Kontaktaufnahme zu Menschen, die unbegleitet abgeschoben werden sowie die Mittellosigkeit vieler Personen. Im persönlichen Kontakt mit den Betroffenen war häufig ein hohes Leidenspotential spürbar, trotzdem machten die Stelleninhaberinnen im Laufe der Zeit die Erfahrung, dass die Betroffenen sich sehr dankbar zeigten, sobald sie das Gefühl hatten, als Mensch und nicht als „Objekt“ oder „Verwaltungsakt“ wahrgenommen zu werden. Den Abschiebungsbeobachterinnen ist bewusst, dass die Tätigkeit der Bundespolizei im Bereich der Rückführung ein hohes Maß an emotionaler Belastbarkeit und professioneller Distanz erfordert. Wie bereits erwähnt beobachteten die Abschiebungsbeobachterinnen keinerlei rechtswidrige Handlungen seitens der Bundespolizei. Jedoch ist hier auf atmosphärische Komponenten zu verweisen – fehlende Ansprache, Ignoranz bis hin zu herablassenden Bemerkungen, welche ebenfalls eine menschenwürdige Behandlung gefährden.

Durch die Teilnahme an der Clearingstellentagung in Büsum und an verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen konnten zumindest bei den Regierungspräsidien Darmstadt und Karlsruhe und bei den Ausländerbehörden Hamburg und Saarland Ansprechpartner gewonnen werden. So hat z.B. der persönliche Kontakt zum Regierungspräsidium Darmstadt gezeigt, dass ein direkter Austausch sehr hilfreich ist und bei Problemen z.T. unmittelbar Klärung bzw. Abhilfe geschaffen werden kann.

Des Weiteren hält es die Abschiebungsbeobachtung für erforderlich, den Kontakt zu Flüchtlingsdiensten, NGOs, Pfarrern und Sozialarbeitern in den Abschiebungshaftanstalten zu intensivieren und zu pflegen.

Anders als in Düsseldorf, wo das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen regelmäßig an den Forumssitzungen teilnimmt und eine 0,5 Vollzeitstelle für die Abschiebungsbeobachtung finanziert, nimmt das Hessische Innenministerium trotz mehrfacher Einladungen weder an den Sitzungen teil noch beteiligt es sich finanziell. Da ein Großteil der bei der Beobachtung wahrgenommenen und in den Forumssitzungen angesprochenen Problematiken das vorangegangene Verfahren und den Umgang der daran beteiligten Behörden betrifft, ist dies sehr bedauerlich. Anfragen können so nur schriftlich und über Umwege an das Innenministerium herangetragen werden. Langfristig hat das Projekt der Abschiebungsbeobachtung in Frankfurt nur einen Sinn, wenn das Hessische Innenministerium und Vertreter der Regierungspräsidien bzw. der Zentralen Ausländerbehörden regelmäßig an den Forumssitzungen teilnehmen. Nur so können wahrgenommene Probleme (wie z.B. Mittellosigkeit von abzuschiebenden Personen) und problematische Einzelfälle zeitnah und konstruktiv diskutiert, nach adäquaten Lösungen gesucht bzw. Aufklärung geschaffen werden.

Hinsichtlich der Arbeit des Forums lässt sich anmerken, dass die am Anfang eher zurückhaltende Beteiligung sich im Laufe der Zeit zu recht regen Diskussionen steigerte. Allerdings wurde wenig kontrovers diskutiert. Obwohl dies in der Geschäftsordnung so verankert ist, wurde bisher keine Entscheidung mit einstimmiger Mehrheit beschlossen. Von der Mehrzahl der Teilnehmer als notwendig erachtete Handlungsschritte wurden zunächst zurückgestellt, um diese auf ein breiteres Spektrum von Beobachtungen zu begründen. Mehrere problematische Einzelfälle, wie die Abschiebung der ersten Familie mit drei kleinen Kindern nach Afghanistan und die Anwendung von körperlichem Zwang gegenüber einer Schwangeren, wurden nicht bearbeitet und deren Hintergrund bzw. deren Handlungsgrundlage nicht geklärt. Aus Sicht der Abschiebungsbeobachterinnen bietet ein vierteljährliches Treffen nicht ausreichend Zeit, um die Vielzahl der Beobachtungen abhandeln zu können. Problematische Einzelfälle, die nicht in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur nächsten Forumssitzung liegen, sollten auch außerhalb dieser an die Forumsmitglieder weitergeleitet und eruiert werden.

Die Abschiebungsbeobachtung hofft für die Zukunft auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit der Bundespolizei und den Abbau von Blockadehaltungen. Wichtig ist es, gemeinsame Ziele zu definieren, zumindest einen kleinsten gemeinsamen Nenner. Es gilt, sich nicht nur gegenseitig zu akzeptieren, sondern sich auch gemeinsam zu verändern.

Perspektivisch werden europäische Sammelabschiebungen an Bedeutung gewinnen. Die Einrichtung von ähnlichen Stellen auch an anderen bundesdeutschen Flughäfen (z.B. Hamburg) und in anderen europäischen Städten ist dringend notwendig, um die Einhaltung von humanitären Mindeststandards zu garantieren und auch bei EU-Chartern Transparenz herzustellen.

7. Anhang

Beobachtete Abschiebungen nach Ländern sortiert:

Afghanistan - Kabul	9
Algerien - Algier	13
Äquatorialguinea - Malabo	1
Armenien - Eriwan	7
Aserbajdschan - Baku	5
Äthiopien - Addis Abeba	2
Belgien - Brüssel	1
Bosnien und Herzegowina - Sarajewo	3
Bulgarien - Sofia	3
Burkina Faso - Ougadougou	1
China - Peking	4
Gambia - Banjul	2
Ghana - Accra	7
Guinea - Conakry	1
Indien - Delhi	2
Irak - Erbil	4
Iran - Teheran	4
Japan - Osaka	1
Jemen - Aden	2
Jemen - Sanaa	2
Jordanien - Amman	1
Kamerun - Douala	3
Kasachstan - Alma-Ata	1
Kenia - Kinshasa	3
Kroatien - Zagreb	9
Kuba - Havanna	1
Libanon - Beirut	9
Litauen - Vilnius	4
Mali - Bamako	3
Marokko - Casablanca	7
Mazedonien - Skopje	2
Moldawien - Chisinau	1
Montenegro - Podgorica	3
Nepal - Kathmandu	3
Niger - Niamey	1
Nigeria - Lagos	19
Pakistan - Islamabad	3
Pakistan - Lahore	2
Paraguay - Asunción	1
Philippinen – Manila	2

Polen - Warschau	3
Republik Weißrussland - Minsk	2
Rumänien - Bukarest	7
Russische Föderation - Moskau	7
Serbien - Belgrad	10
Serbien - Pristina	5
Sri Lanka - Colombo	8
Syrien - Damaskus	6
Togo - Lomé	2
Tunesien - Tunis	1
Türkei - Ankara	2
Türkei - Istanbul	20
Ukraine - Kiew	3
Vietnam - Hanoi	3
Dublin II Fälle:	
Griechenland - Athen	4
Spanien - Madrid	1
Niederlande - Amsterdam	1
England - London	1
Schweden - Stockholm	1
Frankreich - Paris	1
Italien - Rom	2
	245

Literatur und Stellungnahmen

amnesty international: Stellungnahme zur Problematik „Umgang mit traumatisierten und kranken Menschen bei Abschiebung“, asyl-info 4/2006

Aufenthaltsgesetz – AufenthG: Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, in der Fassung vom 14.03.2005 (BGBl. 2005, Teil 1 Nr. 16, Seite 721)

Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg: BRAS 120, Band II, Abschnitt IX, Stand: 02.05.2005

Drucksache 16/4724, 20.03.2007: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen, Dr. Hakki Keskin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 16/4523

EUFIS. EU- Fachinformationssystem: <http://www.eufis.eu>

Europäischer Rat: Amtsblatt der Europäischen Union L 149 vom 02.06.2001. Richtlinie 2001/40/EG des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen vom 28. Mai 2001.

Informations- und Kriterienkatalog in der von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Ländervertretern und Vertretern der Bundesärztekammer zu Fragen der ärztlichen Mitwirkung bei Rückführungsfragen erstellten Fassung, November 2004

UNHCR-Hinweise zu den Schutzbedürfnissen und Möglichkeiten der Rückkehr von Irakern, die sich außerhalb des Irak aufhalten, 18. Dezember 2006

UNHCR-Position zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, September 2005: <http://www.unhcr.de/uploads/media/515.pdf?PHPSESSID=d3dfdeb7dd8c9d13e6738d722bcf3608>